



## N i e d e r s c h r i f t

über die 07. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 21. Februar 2017, um  
18:00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal

### **Vorsitz:**

Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

### **anwesend:**

1. Bürgermeister-Stv. Werner Nuding

2. Bürgermeister-Stv. Ing. Wolfgang Tscherner

Stadtrat Johann Tusch

Stadtrat Karl-Ludwig Faserl

Stadträtin Barbara Schramm-Skoficz

Stadtrat Gerhard Mimm

Gemeinderätin Sabine Kolbitsch

Gemeinderat Ernst Eppensteiner

Gemeinderat Martin Norz

Gemeinderat Dr. Werner Schiffner

Gemeinderat Ing. Mag. Markus Galloner

Gemeinderätin Ilse Stibernitz

Gemeinderat Michael Henökl

Ersatz-GRin Brigitte Kern

Vertretung für Frau Stadträtin  
Irene Partl

Gemeinderat MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.

Ersatz-GRin MMag.<sup>a</sup> Ruth Langer

Vertretung für Frau Gemeinderätin  
Claudia Weiler

Gemeinderat DI (FH) Thomas Erbeznik

Gemeinderätin Susanne Mayer

Gemeinderätin Mag.<sup>a</sup> Julia Schmid

Ersatz-GRin Angelika Sachers

Vertretung für Herrn Gemeinderat  
Walter Vedlin

**abwesend:**

Stadträtin Irene Partl	entschuldigt
Gemeinderätin Claudia Weiler	entschuldigt
Gemeinderat Walter Vedlin	entschuldigt

**beigezogen:**

DI Friedrich Rauch, PLANALP	zu TOP 2. (Raumordnungsangelegenheiten)
Finanzverwalter Dieter Eichler	zu TOP 4. (Nachtragskredite)

**Protokollunterfertiger:**

Vbgm. Werner Nuding und StR Barbara Schramm-Skoficz

**Schriftführer:**

Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeisterin Dr. Posch eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

## **T a g e s o r d n u n g**

1. Niederschriften vom 22.11.2016 und vom 13.12.2016
2. Raumordnungsangelegenheiten
  - 2.1. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 2/2017) betreffend Gst 832/6, KG Hall, Alte Landstraße
  - 2.2. Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 3/2017) betreffend Gst 803/1, KG Hall, Alte Landstraße
  - 2.3. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 4/2017) betreffend Gste 119/1, 119/2, 119/3 und .618, alle KG Hall, Stolzstraße
  - 2.4. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 4a/2017) betreffend Gste 119/1 und 119/2, beide KG Hall, Stolzstraße
  - 2.5. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 5/2017) betreffend Gst 221/52, KG Hall, Aichheim
  - 2.6. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend Änderung des Anhangs B des Verordnungstextes
  - 2.7. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend Änderung des Verordnungstextes zu § 4 Abs. 10

- 2.8. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 1/2017) betreffend Gste 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8/1, 8/2, 8/3, 21, 49, 53/1, 53/2, 55, 100, 101, .3, .5, .17, .18, alle KG Heiligkreuz II, sowie Gste 736/1, 736/2, 738, 739/1, 740, 746/1, 1114/5, .762, alle KG Hall, Löfflerweg / Haller Au
  - 2.9. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 35) betreffend Gste 55, 53/1, 53/2, .3, 49, .5, 1, 100, 101, 2, 3, .17, 4, .18, 5, 6, 7, 8/1, 8/2, 8/3, 21, alle KG Heiligkreuz II, sowie Gste .762, 736/1, 736/2, alle KG Hall, Löfflerweg / Haller Au
  - 2.10. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 36) betreffend Gste 740, 1114/5, 746/1, 738, 739/1, alle KG Hall, Haller Au
  - 2.11. Neuerlassung bzw. Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 1/2017) betreffend Gste 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8/1, 8/2, 8/3, 21, 49, 53/1, 53/2, 55, 100, 101, .3, .5, .17, .18, alle KG Heiligkreuz II, sowie Gste 736/1, 736/2 und .762, alle KG Hall, Löfflerweg / Haller Au
  - 2.12. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 1a/2017) betreffend Gste 8/3 und .5 sowie Teilfläche des Gst 8/1, alle KG Heiligkreuz II, Löfflerweg / Haller Au
  - 2.13. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 2/2017) betreffend Gste 1181/1, 1181/2, 1214 sowie Teilfläche des Gst 1180, Loretto-Umgebung
  - 2.14. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 37) betreffend Gste 1179 und Teilflächen der Gste 1214, 1180 und 1181/1, alle KG Hall, Loretto-Umgebung
  - 2.15. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 34) betreffend Gst 698/2 und Teilfläche des Gst 703, beide KG Hall, Schlöglstraße
  - 2.16. Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 15/2016) betreffend Gste 794/11 und 794/19, beide KG Hall, Lorettostraße
- 3. Mittelfreigaben
    - 3.1. Erweiterung Kindergarten Bachlechnerstraße
    - 3.2. Beiträge nach dem SOG (1.Abschnitt)
    - 3.3. Beiträge nach der Ensemble-Innenrestaurierungs-Aktion (Altstadtfond)
- 4. Nachtragskredite
    - 4.1. Nachträgliche Genehmigung von Überschreitungen von mehr als EUR 50.000,00 im HH-Jahr 2016
    - 4.2. Begründung von Abweichungen gem. Jahresrechnung 2016 gegenüber dem Voranschlag über EUR 100.000
- 5. Auftragsvergaben
    - 5.1. Neubau Schulzentrum Hall in Tirol - Vergabe Baumeisterarbeiten
    - 5.2. Neubau Schulzentrum Hall in Tirol - Vergabe Elektroinstallationen
    - 5.3. Neubau Schulzentrum Hall in Tirol - Vergabe heizungs- und sanitärtechnische Anlagen
    - 5.4. Neubau Schulzentrum Hall in Tirol - Vergabe Lüftungsanlage

- 5.5. Neubau Schulzentrum Hall in Tirol - Ermächtigung Stadtrat zur Vergabe von Aufträgen und Freigabe der Restmittel
6. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH
7. Texttafel Hötzensdorfplatz
8. Antrag des Stadtmarketing Hall in Tirol vom 07.02.2017 betreffend Verlängerung der Ladenöffnungszeiten im Rahmen der Veranstaltung "714 Jahre Stadt Hall in Tirol - Wir feiern Geburtstag"
9. Antrag des Stadtmarketing Hall in Tirol vom 07.02.2017 betreffend Verlängerung der Ladenöffnungszeiten im Rahmen der Veranstaltung "Haller Nightseeing"
10. Antrag von SPÖ - Umbesetzung diverser Ausschüsse 10.01.2017
11. Antrag von FÜR HALL GR 06.07.2016 betreffend Wiedereinführung Stadtfest
12. Personalangelegenheiten
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

**zu 1.        Niederschriften vom 22.11.2016 und vom 13.12.2016**

Die Niederschriften vom 22.11.2016 und vom 13.12.2016 werden einstimmig genehmigt.

**zu 2.        Raumordnungsangelegenheiten**

DI Rauch wird diesen Tagesordnungspunkten beigezogen und referiert diese jeweils.

**zu 2.1.     Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 2/2017) betreffend Gst 832/6, KG Hall, Alte Landstraße**

**ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 21.12.2016, Zahl bbp\_2\_2017\_hal16022\_v1.mxd, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**BEGRÜNDUNG:**

Auf Gst 832/6 soll ein Wohngebäude errichtet werden.

Um entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird ein Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 2.2. Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 3/2017) betreffend Gst 803/1, KG Hall, Alte Landstraße**

**ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes vom 21.12.2016, Zahl bbp\_3\_2017\_hal16023\_v1.mxd, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**BEGRÜNDUNG:**

An der Ostseite der auf Gst 803/1 bestehenden Wohnanlage sollen zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums ein offener Balkon sowie eine offene Terrasse geschlossen werden.

Das Vorhaben widerspricht der höchstzulässigen Baumassendichte des bisher gültigen Bebauungsplans. Zur Realisierung des Vorhabens wird daher auf Basis des bisher gültigen Bebauungsplanes ein neuer Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 2.3. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 4/2017) betreffend Gste 119/1, 119/2, 119/3 und .618, alle KG Hall, Stolzstraße**

**ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 05.01.2017,

Zahl bbp\_4\_2017\_hal16016\_v1.mxd, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **BEGRÜNDUNG:**

Im Bereich der Gste 119/1 und 119/2 soll eine Wohnanlage errichtet werden. Das geplante Objekt soll teilweise nördlich an das Bestandsgebäude auf Gst .618 anschließen. Um die geplante Bauführung umsetzen zu können, sind die Festlegung der besonderen Bauweise erforderlich.

Daher wird im ggst. Bebauungsplan unter Einbeziehung der südlich angrenzenden Grundstücke 119/3 und .618 die besondere Bauweise festgelegt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

### **Debatte:**

*Aus Sicht von GR Niedrist handle es sich um ein altes Spiel; wieder einmal werde eine vorhandene Grünfläche zugebaut. Der Sachverständige habe das mit der „Fortführung der geschlossenen Verbauung“ galant ausgedrückt. Sozusagen schließe man diese nun vollends, was anhand des ergänzenden Bebauungsplanes ersichtlich sei. Wieder einmal werde eine der letzten Grünflächen in Hall zugebaut. Angesichts der laufenden Projekte etwa in der Fassergasse sehe er in diesem Bereich keinen Bedarf an so vielen Baumaßnahmen. Er sei gegen die Erlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes.*

*Vbgm. Tscherner äußert, er könne sich hier einer Zustimmung auch enthalten. Nicht zuletzt aufgrund der schlechten Luft in Hall und der sehr hohen Feinstaub- und Stickoxidwerte könne er Bauvorhaben über fünf Ein-Wohneinheiten auf einer Seehöhe unter 600 m nicht zustimmen. Dies in Hinblick auf die Zukunft von dort einziehenden jungen Menschen bzw. aus gesundheitlichen Gründen.*

*Vbgm. Nuding möchte klarstellen, dass man hier von einem Bebauungsplan und nicht von einer Flächenwidmung rede. Die Flächenwidmung sei bereits Wohngebiet, weshalb dort bereits jetzt Wohnungen errichtet werden könnten. Man habe auf das Verbleiben einer Grünfläche geachtet. Speziell in diesem Gebiet seien insbesondere in den hinteren Teilen viele Grünflächen vorhanden. Und gerade für junge Menschen müsse man Wohnraum schaffen, auch deshalb sei diese Bebauung in städteplanerischer Hinsicht in Ordnung. Die Zusammenbauvereinbarung passe sehr gut und sei vergleichbar mit jener in der Amtsbachgasse. Das Haus habe immer schon eine Feuermauer gehabt, um daran anschließend bauen zu können und ein Wohngebäude zu errichten. Es sei eigentlich eine bereits alte Absicht, diesen Straßenzug so zu gestalten.*

*DI Rauch führt aus, dass es sich hier um bereits seit langem als Bauland gewidmete Grundstücke handle. Es werde damit auch nicht zu verhindern sein, dass auf diesen Grundstücken gebaut werde. Es gehe hier eigentlich nur um die Frage, ob man Ein- oder Zweifamilienhäuser baue, bzw. die hier beschlossene Bebauung fortführe. Dadurch gelinge es auch, an die nicht gerade ästhetische Feuermauer anzubauen. Das sei einer der dafür sprechenden Gründe. Zum Zweiten solle der gesamte westliche Teil frei bleiben. Man habe letztes Jahr in einem benachbarten Bereich ja ein Bauvorhaben gehabt, wo es um eine möglichst schonende Bebauung der Grünfläche gegangen sei und man sogar das Raumordnungskonzept geändert habe, um die geforderte Mindestdichte zu reduzieren. Es handle sich hier um einen Schritt zur Ermöglichung einer vertretbaren Bebauung. Natürlich wäre es fein, wenn das alles frei bliebe, das sei rechtlich aber nicht umsetzbar, außer die Gemeinde beschließe eine Rückwidmung und entschädige die Grundeigentümer.*

*Bgm. Posch weist ebenso auf das rechtswirksam gewidmete Wohngebiet hin wo sich der Eigentümer jetzt für ein Bauvorhaben entschließe und dies nicht bereits vor 10 oder 20 Jahren gemacht habe. Natürlich sei man an diese Grünfläche gewöhnt, aber man befinde sich im Wohngebiet praktisch im Zentrum im altstadtnahen Bereich, wo die Wohnbebauung vorgesehen sei.*

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 3 Ablehnungen mehrheitlich genehmigt.**

**zu 2.4. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 4a/2017) betreffend Gste 119/1 und 119/2, beide KG Hall, Stolzstraße**

#### **ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 05.01.2017, Zahl bbp\_4a\_2017\_hal16016\_v1.mxd, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **BEGRÜNDUNG:**

Im Bereich der Gste 119/1 und 119/2 soll eine Wohnanlage errichtet werden. Das geplante Objekt soll teilweise nördlich an das Bestandsgebäude auf Gst .618 anschließen. Um die geplante Bauführung umsetzen zu können, sind die Festlegung der besonderen Bauweise erforderlich. Daher wird im Bebauungsplan (Nr. 4/2017) unter Einbeziehung der südlich angrenzenden Grundstücke 119/3 und .618 die besondere Bauweise festgelegt.

Der ggst. ergänzende Bebauungsplan umfasst den geplanten Bauplatz und somit die Gste 119/1 und 119/2.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

*Die **Debatte** wird unter TOP 2.3. wiedergegeben.*

**Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 3 Ablehnungen mehrheitlich genehmigt.**

**zu 2.5. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 5/2017) betreffend Gst 221/52, KG Hall, Aichheim**

**ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 05.01.2017, Zahl bbb\_5\_2017\_hal16017\_v1.mxd, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**BEGRÜNDUNG:**

Das auf Gst 221/52 befindliche Gebäude soll abgetragen und durch ein neues Wohngebäude ersetzt werden.

Um entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird ein Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand vorhanden sind, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

**Debatte:**

*Vbgm. Tscherner kann aus den bereits unter TOP 2.3. genannten Gründen auch hier nicht zustimmen.*

*StR Mimm möchte wissen, ob das neue Projekt in Hinblick auf die Dichte in etwa dem Altbestand entspreche, bzw. ob die Dichte in der Umgebung die gleiche sei.*

*DI Rauch* antwortet, dass dies etwas niedriger sei, auch niedriger als das intensiv diskutierte und jetzt nicht mehr so ganz aktuelle Vorhaben auf der Südseite von Aichheim. In Bezug auf die sehr zentrumsnahe Lage sei dies aus seiner Sicht eine durchaus vertretbare Dichte. Es gehe hier auch um die Gestaltung des Gebäudekörpers, speziell nach Norden hin, wo derzeit noch ein unbebautes Grundstück sei, das solle nicht zu massiv erscheinen.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 20 Stimmen gegen 1 Ablehnung mehrheitlich genehmigt.**

**zu 2.6. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend Änderung des Anhangs B des Verordnungstextes**

**ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 18.01.2017, Zahl 1/2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Der Verordnungstext wird hinsichtlich des § 4 Abs. 10 geändert:

Es wird die Baudichtestufe 2b in den Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungskonzept der Stadtgemeinde Hall i.T. eingefügt:

*Baudichtestufe 2b:*

*Spezifische Dichte für Logistikzentrum:*

*Überwiegend besondere Bauweise: Erlassung eines Bebauungsplanes bzw. Ergänzender Bebauungspläne erforderlich.*

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **BEGRÜNDUNG:**

Die Fa. Gebrüder Weiss GesmbH beabsichtigt, im Bereich des Logistikzentrums bei unveränderter Parzellenstruktur einen Zubau an ein Bestandsobjekt zu errichten.

Im örtlichen Raumordnungskonzept ist für den Bereich des Logistikzentrums, wie auch für die sonstigen Flächen des Gewerbegebietes Hall West, die Dichtezone 2 festgelegt. Diese sieht in gewerblich genutzten Bereichen eine höchstzulässige Bebauungsdichte von 0,5 und eine Mindestbaumassendichte von 1,75 vor.

Um das Bauvorhaben umsetzen zu können, ist gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes in Hinblick auf die Dichtefestlegung des Logistikzentrums erforderlich.

## **Debatte:**

*Die TOP 2.6. bis einschließlich 2.12. werden gemeinsam erörtert.*

*GR Schmid kommt auf den Mischgebiet-Streifen zur Wohnsiedlung hin zu sprechen. Welche Gewerbe seien da möglich, und welche nicht?*

*DI Rauch erläutert die geplante Widmung „Mb-3“. Es handle sich um eingeschränktes allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung. Erläuternd beschrieben seien Betriebe, die keine zusätzlichen Emissionen von NO<sub>2</sub> verursachen würden. Auf entsprechende Frage von GR Schmid konkretisiert DI Rauch, dass es hier um Luftschadstoffe gehe; was den Lärm betreffe, sei dies in einem gewerberechtlichen Verfahren festzulegen, wo sehr genau geschaut werde, dass gegenüber ein Wohngebiet liege und der Betrieb dann erfahrungsgemäß entsprechende Auflagen bekäme.*

*GR Schmid erinnert daran, dass das Projekt sehr ausgiebig im Raumordnungsausschuss diskutiert worden sei. Sie habe dort explizit nach dem Wohngebiet gefragt, zumal rundherum viel Gewerbe bestehe und man hinsichtlich zusätzlicher Beeinträchtigungen aufpassen müsse. Obwohl sie zuerst dafür gewesen sei, müsse sie sich nun bei diesem Projekt doch enthalten, weil sie eben in Hinblick auf den Lärm nicht sicher sei.*

*Bgm. Posch weist darauf hin, dass die Klärung der Lärmfrage eben nicht im Raumordnungsverfahren, sondern im gewerberechtlichen Verfahren so vorgesehen und ein ganz normaler Vorgang sei. Die Widmungskategorie „Mb-3“ stelle eine deutliche Einschränkung hinsichtlich der Emissionen dar und damit auch hinsichtlich der beim Nachbarn ankommenden Immissionen. Deshalb sei das auch so aufbereitet worden.*

*DI Rauch zeigt die Möglichkeit auf, in einem beschränkten Mischgebiet konkrete Betriebe auszuschließen, z.B. Asphalt- oder Schotteraufbereiter und ähnliches, oder nur konkrete Betriebe wie etwa eine Tischlerei zuzulassen. Das würde hier überschießend erscheinen, zumal dies Beispielsfolgen für andere Gewerbegebiete hätte. Das hier sei nun einmal ein großes Gewerbegebiet, es handle sich ja auch um einen wichtigen Standort für Hall. Man habe mit der „Mb-3“-Widmung versucht, zum Wohngebiet eine Pufferzone zu schaffen, das weitere obliege der Gewerbebehörde.*

*Bgm. Posch erwähnt die vorgesehene Straßenverbreiterung, was natürlich auch eine Vergrößerung des Abstandes bedeute.*

*DI Rauch äußert, dass die gesamte Erschließung und Zulieferung zu dieser gewerblichen Erweiterung von Westen her erfolge, und nicht über die andere Straße, was ansonsten für die Wohnbevölkerung durchaus nachteilige Auswirkungen hätte.*

**Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 19 Stimmen gegen 2 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.**

zu 2.7. **Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend Änderung des Verordnungstextes zu § 4 Abs. 10**

**ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 18.01.2017, Zahl 1/2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

In Anhang B des Verordnungstextes wird der Index S15 eingefügt. Der Wortlaut des Index S15 im Anhang B der Verordnung zum örtlichen Raumordnungskonzept der Stadtgemeinde Hall i.T lautet:

*Parkplatz*

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**BEGRÜNDUNG:**

Die Fa. Gebrüder Weiss GesmbH beabsichtigt, im Bereich des Logistikzentrums bei unveränderter Parzellenstruktur einen Zubau an ein Bestandsobjekt zu errichten.

Im örtlichen Raumordnungskonzept ist für den Bereich des Logistikzentrums, wie auch für die sonstigen Flächen des Gewerbegebietes Hall West, die Dichtezone 2 festgelegt. Diese sieht in gewerblich genutzten Bereichen eine höchstzulässige Bebauungsdichte von 0,5 und eine Mindestbaumassendichte von 1,75 vor.

Im Zuge der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurden die Zeitzonefestlegungen sowie die Festlegungen zur vorwiegenden Nutzung im Bereich der gesamten Logistikzone geprüft.

Daher ist gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes notwendig.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 19 Stimmen gegen 2 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.**

zu 2.8. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 1/2017) betreffend Gste 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8/1, 8/2, 8/3, 21, 49, 53/1, 53/2, 55, 100, 101, .3, .5, .17, .18, alle KG Heiligkreuz II, sowie Gste 736/1, 736/2, 738, 739/1, 740, 746/1, 1114/5, .762, alle KG Hall, Löfflerweg / Haller Au

#### ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 18.01.2017, Zahl 1/2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

- Änderung der Zeitzone von „zA“ in „z1“ betreffend Gste 736/1, 736/2, 738, 1114/5, 739/1, 740, 746/1 und .762, alle KG Hall
- Änderung der Dichtezone „D2“ in „D2b“ betreffend Gste 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8/1, 8/2, 8/3, 21, 49, 53/1, 53/2, 55, 100, 101, .3, .5, .17 und .18, alle KG Heiligkreuz II, sowie Gste 736/1, 736/2, und .762, alle KG Hall
- Änderung der Dichtezone „D2“ in „D1“ betreffend Gste 738, 739/1, 740, 746/1 und 1114/5, alle KG Hall
- Änderung des Index „G2“ in „S15“ betreffend Gste 738, 739/1, 740, 746/1 und 1114/5, alle KG Hall

*Die für die Gste 1, 2, Teilfläche 3, Teilfläche 7, 8/1, 8/2, 8/3, Teilfläche 21, 49, 53/1, 53/2, Teilfläche 100, .3, .5, .17, .18, alle KG Heiligkreuz II, gültige Entwicklungssignatur enthält nun folgende Festlegungen:*

- ***z1: unmittelbarer Bedarf***
- ***Index G1: Flächen für produzierende Gewerbebetriebe und Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfes***

- ***Dichtezone D2b: spezifische Dichte für Logistikzentrum***

*Die für die Gste 5, 55, 101, 4, Teilfläche 100, Teilfläche 7, Teilfläche 3 und Teilfläche 21, alle KG Heiligkreuz II, gültige Entwicklungssignatur enthält nun folgende Festlegungen:*

- ***zA: Flächen der Zeitzone ZA können nach Maßgabe des tatsächlichen Baulandbedarfs bzw. des Vorliegens der jeweiligen Voraussetzungen (Erschließung, technische Infrastruktur) als Bauland gewidmet werden.***
- ***Index G1: Flächen für produzierende Gewerbebetriebe und Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfes***
- ***Dichtezone D2b: spezifische Dichte für Logistikzentrum***

*Die für die Gste 736/1, 736/2 und .762, alle KG Hall, gültige Entwicklungssignatur enthält nun folgende Festlegungen:*

- ***z1: unmittelbarer Bedarf***
- ***Index G2: Gewerbefläche in nutzungssensiblen Bereichen.***
- ***Dichtezone D2b: spezifische Dichte für Logistikzentrum***

*Die für die Gste 738, 739/1, 740, 746/1 und 1114/5, alle KG Hall, gültige Entwicklungssignatur enthält nun folgende Festlegungen:*

- ***z1: unmittelbarer Bedarf***
- ***Index S15 (vorw. Sondernutzung): Parkplatz***
- ***Dichtezone D1: geringe Baudichte, z.B. durch überwiegend freistehende Objekte etc.***

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **BEGRÜNDUNG:**

Die Fa. Gebrüder Weiss GesmbH beabsichtigt, im Bereich des Logistikzentrums bei unveränderter Parzellenstruktur einen Zubau an ein Bestandsobjekt zu errichten.

Im örtlichen Raumordnungskonzept ist für den Bereich des Logistikzentrums, wie auch für die sonstigen Flächen des Gewerbegebietes Hall West, die Dichtezone 2 festgelegt. Diese sieht in gewerblich genutzten Bereichen eine höchstzulässige Bebauungsdichte von 0,5 und eine Mindestbaumassendichte von 1,75 vor.

Um das Vorhaben der Fa. Gebrüder Weiss GesmbH umsetzen zu können, ist eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes in Hinblick auf die Dichtefestlegung des gegenständlichen Bereiches erforderlich. Im Zuge der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurden die Zeitzonefestlegungen sowie die Festlegungen zur vorwiegenden Nutzung im Bereich der gesamten Logistikzone geprüft.

Die vorliegende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes liegt im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung, da sich die für die örtliche Raumordnung bedeutsamen Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt geändert haben (insb. Nutzungsvorgabe / Zeitzone im Ostteil) oder sich im Nachhinein herausstellt, dass diese Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt unzutreffend angenommen worden sind (insb. Vorgaben für die Dichtestufe 2). Sie dient der Anpassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes an die Bestandssituation und ermöglicht eine dem Umfeld gerechte Weiterentwicklung des Logistikzentrums.

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 19 Stimmen gegen 2 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.**

zu 2.9. **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 35) betreffend Gste 55, 53/1, 53/2, .3, 49, .5, 1, 100, 101, 2, 3, .17, 4, .18, 5, 6, 7, 8/1, 8/2, 8/3, 21, alle KG Heiligkreuz II, sowie Gste .762, 736/1, 736/2, alle KG Hall, Löfflerweg / Haller Au**

**ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 19.01.2017, Planungsnummer 354-2017-00001, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

G r u n d s t ü c k

.17 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 3597 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

.17 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 3597 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

weitere G r u n d s t ü c k

.18 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 2004 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

.18 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 2004 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

weiteren G r u n d s t ü c k

.3 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 935 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

.3 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 935 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

weiteren G r u n d s t ü c k

.5 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 1101 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

.5 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 1101 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

weitere Grundstücke

.762 KG 81007 Hall (70354) (rund 98 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

.762 KG 81007 Hall (70354) (rund 87 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO<sub>2</sub> verursachen

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

.762 KG 81007 Hall (70354) (rund 11 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO<sub>2</sub> verursachen

weitere Grundstücke

1 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 2358 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung  
Zähler: 25

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

1 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 2358 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

weiteren G r u n d s t ü c k

100 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 381 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung  
Zähler: 25

sowie

100 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 2049 m<sup>2</sup>)

von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung  
Zähler: 25

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

100 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 381 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

100 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 2049 m<sup>2</sup>)

von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gleisanschluss

weitere Grundstücke

101 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 3535 m<sup>2</sup>)

von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

101 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 3535 m<sup>2</sup>)

von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gleisanschluss

weitere Grundstücke

2 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 436 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

2 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 436 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

weitere Grundstücke

21 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 6 m<sup>2</sup>)

von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

21 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 21 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung  
Zähler: 25

sowie

21 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 223 m<sup>2</sup>)

von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung  
Zähler: 25

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

21 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 21 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

21 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 223 m<sup>2</sup>)

von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gleisanschluss

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

21 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 6 m<sup>2</sup>)

von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstücke

3 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 1685 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

3 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 3101 m<sup>2</sup>)

von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

3 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 1685 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

3 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 3101 m<sup>2</sup>)

von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gleisanschluss

weitere Grundstücke

4 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 286 m<sup>2</sup>)

von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

4 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 3484 m<sup>2</sup>)

von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

4 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 3484 m<sup>2</sup>)

von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gleisanschluss

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

4 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 286 m<sup>2</sup>)

von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstücke

49 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 2366 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

49 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 2366 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

weitere Grundstücke

5 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 191 m<sup>2</sup>)

von Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

5 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 177 m<sup>2</sup>)

von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

5 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 191 m<sup>2</sup>)

von Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

5 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 2228 m<sup>2</sup>)

von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

5 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 191 m<sup>2</sup>)

von Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gleisanschluss

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

5 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 191 m<sup>2</sup>)

von Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

5 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 2228 m<sup>2</sup>)

von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gleisanschluss

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

5 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 177 m<sup>2</sup>)

von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstücke

53/1 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 7631 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

53/1 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 7631 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

weitere Grundstücke

53/2 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 8776 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

53/2 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 8776 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

weitere Grundstücke

55 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 7 m<sup>2</sup>)

von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

55 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 2539 m<sup>2</sup>)

von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

55 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 2539 m<sup>2</sup>)

von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gleisanschluss

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

55 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 7 m<sup>2</sup>)

von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstücke

6 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 3480 m<sup>2</sup>)

von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

6 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 3480 m<sup>2</sup>)

von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gleisanschluss

weitere Grundstücke

7 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 936 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

7 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 2374 m<sup>2</sup>)

von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

7 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 936 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

7 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 2374 m<sup>2</sup>)

von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gleisanschluss

weitere Grundstücke

736/1 KG 81007 Hall (70354) (rund 555 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

736/1 KG 81007 Hall (70354) (rund 2822 m<sup>2</sup>)

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

736/1 KG 81007 Hall (70354) (rund 395 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO<sub>2</sub> verursachen

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

736/1 KG 81007 Hall (70354) (rund 160 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO<sub>2</sub> verursachen

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

736/1 KG 81007 Hall (70354) (rund 637 m<sup>2</sup>)

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO<sub>2</sub> verursachen

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

736/1 KG 81007 Hall (70354) (rund 2185 m<sup>2</sup>)

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO<sub>2</sub> verursachen

weitere Grundstücke

736/2 KG 81007 Hall (70354) (rund 4086 m<sup>2</sup>)

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

736/2 KG 81007 Hall (70354) (rund 13 m<sup>2</sup>)

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO<sub>2</sub> verursachen

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

736/2 KG 81007 Hall (70354) (rund 4073 m<sup>2</sup>)

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO<sub>2</sub> verursachen

weitere Grundstücke

8/1 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 25900 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

8/1 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 25900 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

weitere Grundstücke

8/2 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 2196 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

8/2 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 2196 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

weitere Grundstücke

8/3 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 9163 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung)

8/3 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 9163 m<sup>2</sup>)

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **BEGRÜNDUNG:**

Die Fa. Gebrüder Weiss GesmbH beabsichtigt, überwiegend im Freiland gem. § 41 TROG 2016 befindliche Flächen im Nordosten des Logistikzentrums zukünftig zu nutzen. Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes wird eine einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2011 für alle Parzellen des Logistikzentrums hergestellt und das Anschlussgleis im Süden der Logistikzone raumordnungsrechtlich abgesichert.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes ermöglicht eine bauliche Nutzung der bisher im Freiland gem. § 41 TROG 2016 befindlichen Flächen im Nordosten des Logistikzentrums und stellt eine einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2011 für alle Parzellen des Planungsgebietes her. Gleichzeitig stellt die Änderung des Flächenwidmungsplanes den Erhalt des Anschlussgleises im Süden raumordnungsrechtlich sicher und wahrt die Schutzinteressen des benachbarten Wohngebietes Haller Au.

Die angestrebte Änderung des Flächenwidmungsplanes widerspricht nicht dem gleichzeitig geänderten örtlichen Raumordnungskonzept (Nr. 1/2017) und steht im Einklang mit den relevanten Zielen der örtlichen Raumordnung.

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 19 Stimmen gegen 2 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.**

**zu 2.10. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 36) betreffend Gste 740, 1114/5, 746/1, 738, 739/1, alle KG Hall, Haller Au**

### **ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der

Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 17.01.2017, Planungsnr. 354-2017-00004, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

G r u n d s t ü c k

1114/5 KG 81007 Hall (70354) (rund 356 m<sup>2</sup>)

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

weitere G r u n d s t ü c k

738 KG 81007 Hall (70354) (rund 2906 m<sup>2</sup>)

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

weitere G r u n d s t ü c k

739/1 KG 81007 Hall (70354) (rund 3258 m<sup>2</sup>)

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

sowie

739/1 KG 81007 Hall (70354) (rund 88 m<sup>2</sup>)

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere G r u n d s t ü c k

740 KG 81007 Hall (70354) (rund 3613 m<sup>2</sup>)

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

sowie

740 KG 81007 Hall (70354) (rund 93 m<sup>2</sup>)

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstücke

746/1 KG 81007 Hall (70354) (rund 1091 m<sup>2</sup>)

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **BEGRÜNDUNG:**

Die Fa. Gebrüder Weiss GmbH nutzt die gegenständlichen Grundstücke als PKW - Abstellfläche im Bereich des Logistikzentrums. Die gegenständlichen Parzellen befinden sich derzeit im Freiland gem. § 41 TROG 2016. Um die gegenwärtige Nutzung raumordnungsrechtlich abzusichern, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Die angestrebte Änderung des Flächenwidmungsplanes widerspricht nicht dem gleichzeitig geänderten örtlichen Raumordnungskonzept (Nr. 1/2017) und steht im Einklang mit den relevanten Zielen der örtlichen Raumordnung.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 19 Stimmen gegen 2 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.**

zu 2.11. **Neuerlassung bzw. Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 1/2017) betreffend Gste 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8/1, 8/2, 8/3, 21, 49, 53/1, 53/2, 55, 100, 101, .3, .5, .17, .18, alle KG Heiligkreuz II, sowie Gste 736/1, 736/2 und .762, alle KG Hall, Löfflerweg / Haller Au**

**ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes vom 23.01.2017, Zahl 1/2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**BEGRÜNDUNG:**

Im Bereich Gste 8/1 soll ein Zubau zu einer Lagerhalle errichtet werden. Das Vorhaben widerspricht dem bestehenden Bebauungsplan. Das geplante Objekt soll über Parzellengrenzen hinweg errichtet werden.

Um die geplante Bauführung umsetzen zu können, sind die Festlegung der besonderen Bauweise in einem Bebauungsplan und die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes erforderlich.

Um die Realisierung des Bauvorhabens zu ermöglichen und um eine klare rechtliche Grundlage für das Areal des Logistikzentrums zu schaffen, wurde gegenständlicher Bebauungsplan für die Gste 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8/1, 8/2, 8/3, 21, 49, 53/1, 53/2, 55, 100, 101, .3, .5, .17, .18, alle KG Heiligkreuz II, sowie für die Gste 736/1, 736/2 und .762, alle KG Hall, erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 19 Stimmen gegen 2 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.**

**zu 2.12. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 1a/2017) betreffend Gste 8/3 und .5 sowie Teilfläche des Gst 8/1, alle KG Heiligkreuz II, Löfflerweg / Haller Au**

**ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 23.01.2017, Zahl 1a/2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**BEGRÜNDUNG:**

Im Bereich Gst 8/1 soll ein Zubau zu einer Lagerhalle errichtet werden. Das Vorhaben widerspricht dem bestehenden Bebauungsplan. Das geplante Objekt soll über Parzellengrenzen hinweg errichtet werden.

Um die geplante Bauführung umsetzen zu können, sind die Festlegung der besonderen Bauweise in einem Bebauungsplan und die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes erforderlich.

Um die Realisierung des Bauvorhabens zu ermöglichen und um eine klare rechtliche Grundlage für das Areal des Logistikzentrums zu schaffen, wurde ein Bebauungsplan (Nr. 1/2017) für die Gste 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8/1, 8/2, 8/3, 21, 49, 53/1, 53/2, 55, 100, 101, .3, .5, .17, .18, alle KG Heiligkreuz II, sowie für die Gste 736/1, 736/2 und .762, alle KG Hall, sowie gegenständlicher ergänzender Bebauungsplan für die Gste 8/3, .5 und eine Teilfläche des Gst 8/1 (entsprechend vorgesehener Grundteilung im Bestandsplan, GzI. 14447/15 B), KG Heiligkreuz II, erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 19 Stimmen gegen 2 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.**

**zu 2.13. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 2/2017) betreffend Gste 1181/1, 1181/2, 1214 sowie Teilfläche des Gst 1180, Loretto-Umgebung**

**ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 18.01.2017, Zahl 2/2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

- *Aufhebung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche im Bereich der Gste 1181/1, 1181/2 und 1214 sowie im Bereich einer Teilfläche des Gst 1180*
- *Aufhebung des baulichen Entwicklungsbereiches (S7) im Bereich einer Teilfläche des Gst 1180*
- *Erweiterung des nördlich anschließenden baulichen Entwicklungsbereichs (S7) um das Gst 1181/2 sowie Teilflächen der Gste 1181/1 und 1214 (rd. 2.944 m<sup>2</sup>)*
- *Festlegung von Teilflächen der Gste 1181/1, 1214 und 1180 als ökologisch wertvolle Freihaltefläche (rd. 2.962 m<sup>2</sup>)*

**Für den in den baulichen Entwicklungsbereich aufgenommenen Westteil des Planungsgebietes gelten fortan folgende Festlegungen:**

- ***zA: mittel- und langfristige Bedarfsflächen (siehe Verordnungstext)***
- ***Index S7 (vorw. Sondernutzung): Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur***
- ***Dichtezone D1: geringe Baudichte, z.B. durch überwiegend freistehende Objekte etc.***

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**BEGRÜNDUNG:**

Im Bereich des städtischen Häckselplatzes und des städtischen Steinlagerplatzes (Loretto-Umgebung) soll die bestehende Nutzung im Flächenwidmungsplan raumordnungsrechtlich abgesichert werden.

Voraussetzung für die betreffende Änderung des Flächenwidmungsplanes ist gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 2.14. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 37) betreffend Gste 1179 und Teilflächen der Gste 1214, 1180 und 1181/1, alle KG Hall, Loretto-Umgebung**

**ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 18.01.2017, Planungsnr. 354-2017-00002, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

G r u n d s t ü c k

1179 KG 81007 Hall (70354) (rund 450 m<sup>2</sup>)

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerplatz

weitere G r u n d s t ü c k

1180 KG 81007 Hall (70354) (rund 5951 m<sup>2</sup>)

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerplatz

sowie

1180 KG 81007 Hall (70354) (rund 78 m<sup>2</sup>)

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere G r u n d s t ü c k

1181/1 KG 81007 Hall (70354) (rund 2725 m<sup>2</sup>)

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerplatz

sowie

1181/1 KG 81007 Hall (70354) (rund 51 m<sup>2</sup>)

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstücke

1214 KG 81007 Hall (70354) (rund 136 m<sup>2</sup>)

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerplatz

sowie

1214 KG 81007 Hall (70354) (rund 2 m<sup>2</sup>)

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **BEGRÜNDUNG:**

Das Gelände des städtischen Häckselplatzes und des städtischen Steinlagerplatzes befindet sich derzeit im Freiland gem. § 41 TROG 2016.

Um die bestehende und auch künftig vorgesehene Nutzung raumordnungsrechtlich abzusichern, ist gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplans erforderlich.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 2.15. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 34) betreffend Gst 698/2 und Teilfläche des Gst 703, beide KG Hall, Schlöglstraße**

**ANTRAG:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 19.01.2017, Planungsnr. 354-2017-00003, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

G r u n d s t ü c k

698/2 KG 81007 Hall (70354) (rund 1213 m<sup>2</sup>)

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung

Erläuterung: Spielplatz

weitere G r u n d s t ü c k

703 KG 81007 Hall (70354) (rund 9 m<sup>2</sup>)

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener

Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung  
Zähler: 16

in

Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung

Erläuterung: Spielplatz

sowie

703 KG 81007 Hall (70354) (rund 9 m<sup>2</sup>)

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks,  
Festlegung

Erläuterung: Spielplatz

sowie

703 KG 81007 Hall (70354) (rund 9 m<sup>2</sup>)

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks,  
Festlegung

Erläuterung: Spielplatz

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **BEGRÜNDUNG:**

Im Bereich des auf den Grundstücken 697/2 und 697/8 bestehenden Spielplatzes an der Schlöglstraße soll eine Grenzänderung durchgeführt werden. Weiters entspricht die Widmung des Gst 698/2 nicht der bestehenden Nutzung.

Um eine einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2011 für das neu zu formierende Gst 697/2 herzustellen und die bestehende Nutzung des Gst 698/2 raumordnungsrechtlich abzusichern, ist gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplans erforderlich.

#### **Debatte:**

*Vbgm. Tscherner äußert, er habe sich diesen Bereich angeschaut. Ihn interessiere hinsichtlich des Übersichtsfotos, was dessen Grundlage sei.*

DI Rauch antwortet, dass dies über den elektronischen Flächenwidmungsplan automatisch gemacht werde und der Planer sowie die Gemeinde diesbezüglich keinen Einfluss hätten.

Laut Vbgm. Tscherner ist Hintergrund seiner Frage, dass inzwischen ja wesentlich mehr verbaut worden sei, als man abgebildet sehe. Beispielsweise baue inzwischen die Firma Geppert.

DI Rauch antwortet, dass dies der letzte Stand des Landes sei. Diese Orthofotos würden über TIRIS eingespielt und im System automatisch herangezogen. Bei der digitalen Katastralmappe sei in dem konkreten Fall der Stand 10/2016. Diese digitale Katastralmappe werde einmal pro Jahr vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen an das Land übermittelt. Die Darstellungen könnten also bis zu einem Jahr alt sein.

Vbgm. Tscherner möchte wissen, ob man vorhabe, an der im Verordnungsplan oben links dargestellten kleinen „Vorhaltefläche Spielplatz“ etwas zu ändern. In der Natur sei dies eine Wertstoffsammelinsel.

Bgm. Posch antwortet, dass man dies dem städtischen Grundstück zugeschlagen und mit einer einheitlichen Widmung versehen hätte.

Auf den Einwand von Vbgm. Tscherner, dass eine Wertstoffsammelinsel kein Spielplatz sei, geht Bgm. Posch hier von einer zulässigen Vorgangsweise aus. Dieser Teil sei abgetreten worden, um die Wertstoffsammelinsel auf eigenem Grund unterzubringen.

DI Rauch sieht den prinzipiellen Willen der Gemeinde, dass dies zukünftig tatsächlich als Sport- und Spielplatz genützt werde und temporär für die Sammelstelle. Bei einer dementsprechenden beabsichtigten Nutzung für lange Zeit wäre eine „Vorbehaltsfläche Müllsammelinsel“ festzulegen. Nachdem es direkt angrenzend keine Wohnnutzung gebe, die damit ein Problem habe, erachte er die derzeitige Nutzung als vertretbar.

Vbgm. Tscherner äußert, dass das ganze ja Spielplatz sei, aber im Norden, an der Straße angrenzend, befinde sich ein Flugdach, wo Autos parken würden. Er wolle wissen, ob das städtischer Grund sei, und ob dieses Flugdach wegkomme.

Bgm. Posch bejaht die Eigenschaft als städtischer Grund und antwortet, dass diese Parkmöglichkeit für die Anrainer dringend benötigt würde.

Auf den Einwand von Vbgm. Tscherner, dass man das dann ja auch nicht als Spielplatz widmen könne, entgegnet Bgm. Posch, dass dies so Bestand sei. Vbgm. Tscherner ortet hier durch die Müllinsel und die Parkflächen einen Widerspruch.

DI Rauch erachtet es als richtig, die gegenständliche Widmung durchzuführen bzw. andererseits die Widmung zu belassen, weil es um die langfristige Zielsetzung der Stadt gehe. Die Parkmöglichkeit sei ein rechtmäßiger Bestand. Wenn man das nun als beispielsweise Sonderfläche Parkgarage widmen würde, zeige die Gemeinde den Willen, dass dies dann langfristig, mindestens 10 bis 20 Jahre, bleiben solle.

Vbgm. Tscherner sieht das Argument der Bürgermeisterin ein, dass der Platz für die Autos benötigt werde. Dann sollte das aber auch richtig gewidmet werden.

DI Rauch bezeichnet dies als gemeindepolitische Entscheidung. Ihm erscheine es jedoch durchaus sinnvoll zu sagen, dass man dies langfristig eigentlich als Spielfläche haben wolle und das so gewidmet sei. Wolle man andere Nutzungen aufgrund ihrer Wichtigkeit langfristig absichern, könnte man dies etwa als Sonderfläche Garage oder in der Art umwidmen. Die langfristige Zielsetzung sollte jedoch sein, das einmal wegzubringen.

*Bgm. Posch will auf die Widmungsänderung im südlichen Bereich von Wohngebiet auf Spielplatz hinweisen. Es komme also ein weitaus größerer Teil als Spielplatzvorsorge dazu, als vom Carport vom bestehenden Spielplatz verbraucht werde. Diese Carports gebe es seit mindestens 30 bis 40 Jahren.*

*Auf den Einwurf von Vbgm. Tscherner, dass der Spielplatz im Süden ja auch bereits bestehe, spricht Bgm. Posch von der nun geplanten Widmungsnachführung mit entsprechender Absichtserklärung, dass dies auch so bleiben solle.*

*Auf die Frage von Vbgm. Tscherner, ob es eine Formel gebe, dass es für ein gewisses bebautes Gebiet eine gewisse Anzahl von Quadratmetern an Flächen bzw. an Vorhalteflächen für Spielplatz benötige, spricht DI Rauch von Richtlinien, die er jetzt nicht genau im Kopf habe. Das sei jedoch anhand der damaligen Thematik hinsichtlich der barmherzigen Schwestern ausgiebig dokumentiert und dargestellt. Da könne man schon schauen, ob für den Einzugsbereich hier die ausreichenden Sport- bzw. Spielplatzflächen vorlägen. Damals habe man sich die ganze Stadt angeschaut.*

*Vbgm. Tscherner ist der Meinung, dass man das richtig stellen solle, so wie es tatsächlich sei. Wenn man die Autos mit dem Carport nicht weghaben wolle, dann solle man dies dokumentieren und „den Strich weiter unten machen“. Er glaube, im Osten sei das dasselbe, wobei er sich mit der Grundgrenze nicht ganz sicher sei; ob im Osten die Carports außerhalb oder in der Spielfläche stehen würden. Auf der östlichen Seite der strichlierten Linie. Er glaube, dass da auch Autos stehen würden. Wenn man es mache, solle man es richtig machen. Wenn man dann so und so viel Quadratmeter Spielplatzfläche zusammenzähle, wie man notwendig habe, dann stimme das nicht zusammen.*

*Bgm. Posch geht davon aus, dass die derzeitige Nutzung zufriedenstellend sei. Im Ausschuss sei das so beraten worden. Es stehe den Mitgliedern des Ausschusses frei, sich dieses Themas in Zukunft anzunehmen. Dann könne man natürlich Carports widmen, müsse aber auch Grundstücksteilungen machen. Eine derartige Bindung würde die Flexibilität aber auch nicht gerade erleichtern. Sie stehe dazu, dass dort Vorsorge für Spielplatzflächen getroffen werde, aber auch zum dringenden Anliegen der Anrainer, überdachte Stellplätze zu haben. Das sei bisher absolut problemlos gewesen.*

*Vbgm. Nuding sieht hinsichtlich der Forderungen von Vbgm. Tscherner eine überbordende Bürokratie. Diese Parkflächen seien bestehender Bestand, und es sei der Wille, dass es ein Spielplatz bleibe. Bei einer Widmung als Parkfläche sei eine parzellenscharfe einheitliche Widmung erforderlich. Dann müsste man es als Sonderfläche widmen mit Teilfestlegungen, oder parzellieren. Das sei überbordend, ein derartiger Bestand habe seine Berechtigung, und gegenständlich solle ausgedrückt werden, dass man dies als Spielplatz sichern wolle. Die südliche Fläche sei Wohngebiet gewesen. Hier zeige die Stadt ein deutliches Zeichen, dass dort keine Wohnungen hinkommen sollen, was ansonsten eine nette Einnahmequelle für die Stadt wäre, worauf die Stadt verzichte. Das sei jetzt ein Zeichen, dass der Spielplatz wichtig sei. Wenn man für jedes öffentliche WC und jede Sammelinsel eine eigene Widmung brauche, hätte man eine ordentliche Bürokratie, nur mehr Aufwände und unnötige Kosten.*

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 19 Stimmen gegen 2 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.**

**zu 2.16. Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 15/2016) betreffend Gste 794/11 und 794/19, beide KG Hall, Lorettostraße**

**ANTRAG:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 13.09.2016 die Auflage des von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung eines Bebauungsplanes vom 27.07.2016, Zahl 15/2016, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Aufgrund grundlegender Änderungen wird der Bebauungsplan erneut durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes vom 18.01.2017, Zahl 15/2016, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**BEGRÜNDUNG:**

Auf dem Gst 794/19 soll ein teilweise geschlossenes Flugdach errichtet werden.

Im Vorfeld des Bauvorhabens ist eine Vereinigung der Gste 794/11 und 794/19, beide KG Hall, vorgesehen.

Das geplante Bauvorhaben entspricht nicht den Vorgaben des bestehenden Bebauungsplanes. Um das Vorhaben zu ermöglichen und eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird ggst. Bebauungsplan erstellt.

Entsprechend der Kenntlichmachung befindet sich der Nordteil des Planungsgebietes in einer Verdachtsfläche. Aus diesem Grund wird eine höchstzulässige unterirdische Bebauungsdichte mit 0,01 (BBDu H 0,01) festgelegt. Dadurch soll die Errichtung unterirdischer baulicher Anlagen auf Punktfundamente beschränkt werden. Weiters wird für das Gst 794/19 zusätzlich ein oberster Punkt sonstiger baulicher Anlagen (HB H 565,7m üA) verankert. Ergänzend dazu wird auf Gst 794/19 durch die Höhenfestlegung (HG H 561,0m üA) die Errichtung eines Gebäudes ausgeschlossen.

**Debatte:**

*GR Niedrist wendet das Wort an Herrn DI Rauch. Diese Angelegenheit sei damals ja sehr lange diskutiert worden, die Schadenersatzforderung sei im Raum gestanden, und es sei ja hauptsächlich um eine Kontaminierung gegangen. Thema sei die Einholung eines Gutachtens gewesen. Er habe gestern in der Gemeinderatsmappe nachgeschaut, da gebe es ein Schreiben des Bauwerbers, der sich auf eine Grabung durch eine von ihm beauftragte Firma berufe, welche seines Wissens nach nicht den notwendigen*

*Sachverstand habe, um die Kontaminierung zu beurteilen. Gebe es dieses Gutachten nun?*

*DI Rauch antwortet, dass ihm da auch nicht mehr bekannt sei.*

*GR Niedrist möchte wissen, warum man nun auf die Idee gekommen sei, dieses Gutachten nicht zu benötigen, nachdem das im letzten Gemeinderat vorgeschlagen worden sei.*

*DI Rauch antwortet, dass das von seiner Seite vorgeschlagen worden sei. Es liege an den politischen Entscheidungsträgern, ob dies dann eingeholt werde.*

*Bgm. Posch führt aus, dass es um die Ermöglichung dieser Nutzung gehe und um die Schaffung der entsprechenden raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen.*

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 3 Ablehnungen (davon 2 Enthaltungen) mehrheitlich genehmigt.**

### **zu 3. Mittelfreigaben**

#### **zu 3.1. Erweiterung Kindergarten Bachlechnerstraße**

#### **ANTRAG:**

Für die Realisierung der 1. Bauphase „Zu- und Umbau Kindergarten Bachlechnerstraße“ wird von den im HH-Plan 2017 vorgesehenen Mitteln von gesamt EUR 1.400.000,00 ein Teilbetrag von EUR 500.000,00 von HHSt. 5/240030-010000 freigegeben.

Die Finanzierung dieses Betrages wird von „Aufnahme Darlehen“ auf „Zuführung aus Rücklagen“ über HHSt. 6/240030 + 298900 abgeändert.

Gleichzeitig wird der Stadtrat ermächtigt, sämtliche Aufträge der 1. Bauphase (Baumeister, Zimmermann, Installateur, Elektriker) zu erteilen.

#### **BEGRÜNDUNG:**

Die Ausschreibungen für das Vorhaben sind bereits im Gange bzw. haben die Angebotsprüfungen bereits stattgefunden.

Damit eine rechtzeitige Vergabe der Gewerke ermöglicht wird, soll der Stadtrat diese vergeben können.

Die notwendige Änderung der Finanzierung ist aufgrund der noch ausstehenden Förderzusagen des Landes notwendig.

#### **Debatte:**

*GR Schmid erkundigt sich, ob es seitens des Landes bereits Zusagen bezüglich Artikel 15a - Fördergelder gebe, und ob diese in der erwähnten Summe bereits abgezogen seien.*

*Bgm. Posch antwortet, dass für dieses Projekt EUR 1,4 Millionen budgetiert seien mit Bedeckung durch Darlehen und vorsichtig angesetzte Förderungen. Man habe noch keine schriftliche Förderungszusage, was angesichts des Verfahrensstandes auch noch nicht möglich sei. Es habe jedoch, wie bereits mehrfach berichtet, intensive Gespräche*

gegeben. Man rechne damit, rund die Hälfte selber tragen zu müssen. Die nun gegenständlichen EUR 500.000,- seien für die erste Bauphase erforderlich, und um jetzt kein Darlehen aufnehmen zu müssen. Vielleicht stelle sich im Verlauf des Jahres heraus, dass man zur Finanzierung gar kein oder nur ein geringeres Darlehen benötige.

GR Niedrist führt aus, dass er im Finanz- und Wirtschaftsausschuss dieser Mittelfreigabe bereits zugestimmt habe und das auch jetzt werde. Ihm stoße jedoch sauer auf, dass man bei der Sitzung des Gemeinderates am 06.07.2016 in aller Hektik und Schnelligkeit die Planung beschließen und die Mittel freigeben habe müssen, da man angeblich um die Förderung umfallen würde, wenn man bis 31.12. keinen Baubescheid habe. GR Schmid habe das damals aufgegriffen und sei deshalb abgekanzelt worden. Seines Wissens gebe es bislang noch keine rechtskräftige Baubewilligung, die Bauverhandlung habe erst kürzlich stattgefunden. Aus seiner Sicht hätte man somit durchaus Zeit gehabt, die Einwände der Opposition zu berücksichtigen und das Projekt darauf hin zu durchleuchten, zumal es jetzt doch Änderungen in der Projektausführung gegeben habe.

Bgm. Posch antwortet, dass es sich hier um ein viel diskutiertes Projekt handle, wo auch Vorschläge von Mitdiskutierenden immer wieder eingeflossen wären. Die Vorlage im vergangenen Jahr in Hinblick auf die auslaufende Artikel 15a - Vereinbarung sei deshalb notwendig und dringend gewesen, weil derartige Artikel 15a - Vereinbarungen immer zwischen Bund und Ländern abgeschlossen würden. Niemand könne da vorhersagen, gerade in Hinblick auf laufende Finanzausgleichsverhandlungen, ob wieder eine derartige Vereinbarung mit gleichem, mit großzügigen Förderungen verbundenem Inhalt zustande käme. Sie sei oft bei Sitzungen gewesen, wo über diese intensiven Verhandlungen zwischen Bund und Ländern berichtet worden sei. Deshalb sei der damalige Beschluss des Gemeinderates sehr verantwortungsvoll gewesen, wobei die Planungen nach Befassung des Sachverständigenbeirates noch einmal zu adaptieren gewesen seien. Das habe nichts mit der Opposition, sondern nur damit zu tun, ein Kinderbetreuungsprojekt in der Stadt voranzutreiben. Man müsse doch froh sein über diese Chance, im Zentrum einen Kindergarten entsprechend erweitern zu können.

GR Kolbitsch ist froh über dieses Projekt und hofft, rechtzeitig mit den Bau beginnen zu können, um im Herbst den Betrieb aufnehmen zu können. Damit könnten noch mehr Kinder ganztags mit Mittagstisch betreut werden. Sie ersuche um breite Zustimmung, um die Kinder im nächsten Kindergartenjahr unterbringen zu können.

GR-Ersatzmitglied Langer zeigt sich ebenso froh über diese Ausweitung des Kinderbetreuungsangebotes aufgrund der Möglichkeit der gegenständlichen baulichen Maßnahmen. Die zeitlichen Abläufe seien offensichtlich eine Auslegungssache. Die derzeit brachliegende Dachgeschossfläche sollte hinsichtlich einer künftigen Nutzbarkeit durchdacht werden. Im Idealfall auf eine Weise, wo es derzeit noch keine zeitlichen Nöte gebe. Diese Räumlichkeiten brach liegen zu lassen, wäre unverantwortlich.

GR Niedrist bekräftigt seine Zustimmung, die er bei bisherigen Beschlüssen auch schon zum Ausdruck gebracht habe. Verwunderlich sei für ihn die Befassung des Gemeinderates am 06.07.2016 unter der Prämisse, dass die Baubewilligung bis 31.12.2016 vorhanden sein müsse. Jetzt im Februar sei die Baubewilligung immer noch nicht da, eine Förderung gebe es aber trotzdem. Er wolle wissen, was da in Hinblick auf die Baubewilligung passiert sei.

Bgm. Posch antwortet, dass der Sachverständigenbeirat zu berücksichtigen gewesen sei.

Auf die nachfolgende Frage von GR Niedrist, ob man das dann tatsächlich so schnell beschließen habe müsse, wenn ohnehin der Sachverständigenbeirat die Richtung vorgebe, antwortet Bgm. Posch, dass aus ihrer Sicht das Vorantreiben dieses Projektes gut und richtig gewesen sei. Man könne einer Behörde und einem Beirat nur ein vom

*Gemeinderat sanktioniertes Projekt vorlegen. Das sei aus ihrer Sicht auch der richtige Vorgang. Dem Gemeinderat würde wohl nicht gefallen, wenn sie alle Planungen beauftragt und Genehmigungen einholt und erst dieses Ergebnis dann dem Gemeinderat vorgelegt hätte.*

*Vbgm. Nuding weist darauf hin, dass man den Dachboden ja von bisherigen Nutzungen freigemacht habe, sodass dieser für die Zukunft allenfalls für erforderliche Nutzungen, wie zB. als Lager oder Nebenräumlichkeit zum Kindergarten, zur Verfügung stehen könne. Es solle wirklich das gesamte Gebäude der Kinderbetreuungseinrichtung zur Verfügung stehen.*

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 3.2. Beiträge nach dem SOG (1.Abschnitt)**

**ANTRAG:**

Für die Förderung nach dem SOG, Abrechnungsjahr 2017, wird die Freigabe von Mittel in der Höhe von EUR 100.000,00 (1. Abschnitt) auf HHSt. 5/363020-778000 genehmigt.

**BEGRÜNDUNG:**

Im Haushaltsplan 2017 sind auf HHSt. 5/363020-778000 Mittel in der Höhe von EUR 200.000,00 vorgesehen, davon sollten im 1. Abschnitt EUR 100.000,00 freigegeben werden.

Nach Beurteilung und Erstellung eines Gutachtens durch den Sachverständigenbeirat bzw. durch den Ortssachverständigen (Mitglied im Sachverständigenbeirat) werden die einzelnen Förderbeträge aufgelistet und abschnittsweise ausbezahlt. Von Seiten des Landes werden 50 % der Gesamtfördersumme refundiert.

**Debatte:**

*GR Galloner äußert, dass ihm diese Angelegenheit betreffend SOG, und auch die nachfolgende betreffend Ensemble-Innenrestaurierung, ein großes Anliegen sei. Es handle sich um eine sehr wichtige und tolle Sache für die Stadt. Es gebe da auch professionellste Unterstützung. Er habe sich zudem mit den zuständigen Mitarbeitern im Stadtamt unterhalten und sich Projekte zeigen und erklären lassen. Die städtischen Bediensteten seien den Hauseigentümern in dieser Thematik eine sehr große Unterstützung, auch was die Begleitung bei Förderansuchen betreffe. Er wolle beispielhaft auf die Maßnahmen bei der Apotheke am Oberen Stadtplatz und hinsichtlich der geplanten Sanierung der Nagglburg hinweisen. Es handle sich hier allgemein um Fördergelder, welche in der Stadt bestens angelegt seien.*

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

### zu 3.3. Beiträge nach der Ensemble-Innenrestaurierungs-Aktion (Altstadtfond)

#### **ANTRAG:**

Für die Förderung von Innenrestaurierungen denkmalgeschützter Altstadtobjekte wird die Freigabe eines Förderbeitrags von EUR 90.000,00 auf HHSt. 5/363010-778000 genehmigt.

#### **BEGRÜNDUNG:**

Im Haushaltsplan 2017 sind auf HHSt. 5/363010-778000 Mittel in der Höhe von EUR 90.000,00 für die Förderung von Restaurierungsmaßnahmen in denkmalgeschützten Objekten vorgesehen.

Nach Ablauf der Fassadenaktion und verstärktem Förderbedarf für Innenrestaurierungen bei denkmalgeschützten Objekten hat die Stadtgemeinde Hall in Tirol mit Unterstützung des Landes und des Bundes eine Förderaktion mit Drittelbeteiligung angeregt.

Die mit dem Förderansuchen beigebrachten Unterlagen werden vom Bundesdenkmalamt und vom Stadtbauamt geprüft. Förderbare Maßnahmen werden mit einem maximal 30%igen Zuschuss in Aussicht gestellt. Bei Unterschreitung dieser Kosten wird der Förderbetrag aliquot gekürzt.

Alle Ereignisse, welche die Durchführung der zu fördernden Leistungen verzögern oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen erfordern würden und allenfalls eine Kostenerhöhung verursachen könnten sind unverzüglich und aus eigener Initiative durch den Förderungswerber anzuzeigen, damit die erforderliche Beurteilung und Genehmigung durch die anweisenden Organe (Bundesdenkmalamt sowie Stadtgemeinde Hall in Tirol) zeitgerecht durchgeführt werden kann und eine allenfalls zu erhöhende Förderung auf Grund einer Kostenerhöhung im Rahmen des ursprünglich eingebrachten Förderungsansuchens gewährt werden kann.

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt nach Abschluss des Vorhabens und entsprechend den verfügbaren Budgetmitteln sowie nach Vorlage der entsprechenden Kostenabrechnung (Rechnungen und Einzahlungsbelege in Original).

Der Gesamtbudgetansatz 2017 beträgt EUR 90.000,00. Nach tatsächlichem Abrechnungsbetrag werden bis maximal EUR 30.000,00 vom Land bzw. EUR 30.000,00 vom Bund entsprechend der Abrechnungsphasen als Förderbeitrag geleistet.

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

zu 4. **Nachtragskredite**

zu 4.1. **Nachträgliche Genehmigung von Überschreitungen von mehr als EUR 50.000,00 im HH-Jahr 2016**

**ANTRAG:**

Die folgenden Ausgabenüberschreitungen werden durch Gewährung eines Nachtragskredites jeweils genehmigt:

**1/030000-728019 Bauamt – Aufwendungen für Bebauungsplan i.H.v. EUR 52.178,52**

Bedeckung: Mehreinnahmen auf HHSt. 2/030000 + 817001

(Bauamt – Kostenersatz für Änderung FWP) mit EUR 50.000,00

Minderausgaben auf HHSt. 1/030000-728010

(Bauamt – EDV-Kosten) mit EUR 2.178,52

Begründung: Der externe Berater hat seine Rechnung für die Jahre 2015 und 2016 erst zu Jahresende 2016 gelegt.

**1/210000-346900 Allgem. Pflichtschulen – Investitionsdarlehen von Kreditinstituten  
i.H.v. EUR 145.343,78**

Bedeckung: Mehreinnahmen auf HHSt. 2/925000 + 859100 (Abgabenertragsanteile) in gleicher Höhe

Begründung: Im Jahr 2015 wurde irrtümlich eine Darlehenszuweisung verbucht. Dieser Fehler konnte 2016 berichtigt werden. Aus Transparenzgründen und in Absprache mit der Gemeindeaufsicht war eine einmalige Tilgung vorzunehmen. Siehe dazu auch Darlehensnachweis in der Jahresrechnung.

**1/213000-346900 Sonderschule – Investitionsdarlehen von Kreditinstituten  
i.H.v. EUR 88.930,52**

Bedeckung: Mehreinnahmen auf HHSt. 2/925000 + 859100 (Abgabenertragsanteile) in gleicher Höhe

Begründung: Im Jahr 2015 wurde irrtümlich eine Darlehenszuweisung verbucht. Dieser Fehler konnte 2016 berichtigt werden. Aus Transparenzgründen und in Absprache mit der Gemeindeaufsicht war eine einmalige Tilgung vorzunehmen. Siehe dazu auch Darlehensnachweis in der Jahresrechnung.

**1/240050-298900 Kindergarten Glashüttenweg– einmalige Zuführung an Rücklagen  
i.H.v. EUR 238.789,03**

Bedeckung: Mehreinnahmen auf HHSt. 2/240050 + 298900 (Kindergarten Glashüttenweg – Zufuhr von Rücklagen) in gleicher Höhe

Begründung: Auflösung einer Rücklage wegen Ablauf der Zinsbindung und Neuveranlagung gem. GR vom 13.9.2016

**1/240060-298900 Kinderkrippe Glashüttenweg– einmalige Zuführung an Rücklagen  
i.H.v. EUR 166.700,00**

Bedeckung: Mehreinnahmen auf HHSt. 2/240060 + 298900 (Kinderkrippe Glashüttenweg – Zufuhr von Rücklagen) in gleicher Höhe

Begründung: Auflösung einer Rücklage wegen Ablauf der Zinsbindung und Neuveranlagung gem. GR vom 13.9.2016

**1/420000-768001 Altenheime– Mindestsicherungsaufwand für die Haller Heime  
i.H.v. EUR 137.012,73**

Bedeckung: Mehreinnahmen auf HHSt. 2/420000 + 810001  
(Altenheime – Entgelte von HeimbewohnerInnen  
und Drittzahlern) mit EUR 80.000,00  
Mehreinnahmen auf HHSt. 2/420000 + 810060  
(Altenheime – 65 % Landesanteil an Kosten) mit EUR 45.000,00  
Minderausgaben auf HHSt. 1/411000-751110  
(Sozialhilfebeitrag an das Land ) mit EUR 12.012,73

Begründung: Aufgrund der höheren Belegung im Altersheimbereich ergaben sich die Mehrkosten, die zum Teil über die Pension- und Pflegegeldszessionen sowie den Landesbeitrag aufgebracht werden konnten.

**1/816000-600000 Öffentliche Beleuchtung – Strom i.H.v. EUR 74.479,79**

Bedeckung: Mehreinnahmen auf HHSt. 2/920000 + 841000 (Gebrauchsabgabe) in gleicher Höhe

Begründung: Aufgrund der Umstellung des Verrechnungsmodus durch die Hall AG von im Nachhinein auf Jahresrechnung 2015 und Vorauszahlung für 2016 ergibt sich ein Mehraufwand, der bei Erstellung des VA nicht bekannt war.

**1/853000-614900 Hausverwaltung – einmalige Instandhaltung i.H.v. EUR 56.179,16**

Bedeckung: Mehreinnahmen auf HHSt. 2/853000 + 010000 (Hausverwaltung – Verkauf eines Gebäudes) in gleicher Höhe

Begründung: Aufgrund dringend notwendiger Sanierungsmaßnahmen im Volkshilfekindergarten in der Rohrbachstraße und einer Wohnung in der Krippgasse ergaben sich Mehrkosten.

**1/853000-769000 Hausverwaltung – Gewinnausschüttung i.H.v. EUR 74.197,57**

Bedeckung: Mehreinnahmen auf HHSt. 2/920000 + 833000 (Kommunalsteuer) in gleicher Höhe

Begründung: Aufgrund verbesserter Ertragslage bei der Vermietung und des Verkaufs einer Wohnung ergeben sich Mehreinnahmen. Die Bedeckung von einer HHSt. dient nur der Vereinfachung in der Abwicklung.

**1/859410-341003 Pflegeheime – Rückzahlung Darlehen i.H.v. EUR 81.339,68**

Bedeckung: Mehreinnahmen auf HHSt. 2/859400 + 810060 Wohnheim - in gleicher Höhe

Begründung: Durch eine notwendige Umbuchung (VRV-Konformität) ergibt sich eine neue HHSt.

**1/859410-510000 Pflegeheime – VB-Bezüge i.H.v. EUR 63.672,18**

Bedeckung: Minderausgaben auf 1/859400-510000 Wohnheim Geldbezüge VB

Begründung: Da im Jahr 2016 mehr Personen als geplant im Altersheimbereich untergebracht waren, ergibt sich eine Verschiebung bei der Personalkostenaufteilung.

**1/912000-298020 Rücklagen – Lfd. Zufuhr zur Allg. Rücklage i.H.v. EUR 114.474,75**

Bedeckung: Mehreinnahmen auf HHSt. 2/920000 + 833000  
(Kommunalsteuer) mit EUR 64.474,75

Minderausgaben auf HHSt. 1/912000-298000  
(Rücklagen – Zufuhr an Rücklagen) mit EUR 50.000,00

Begründung: Die Zufuhr zur Allgemeinen Rücklage konnte erst durch die gute Liquiditätslage zum 31.12.2016 erfolgen.

**1/980000-910000 Zufuhr an den AOHH i.H.v. EUR 1.199.796,12**

Bedeckung: Mehreinnahmen auf HHSt. 2/920000 + 833000 mit EUR 267.000,00  
Mehreinnahmen auf HHSt. 2/920000 + 841000 mit EUR 159.000,00  
Mehreinnahmen auf HHSt. 2/925000 + 859100 mit EUR 150.000,00  
Mehreinnahmen auf HHSt. 2/240030 + 861100 mit EUR 105.100,00  
Mehreinnahmen auf HHSt. 2/859400 + 810060 mit EUR 114.000,00  
Minderausgaben auf HHSt. 1/859400-510000 mit EUR 111.000,00  
Minderausgaben auf HHSt. 1/030000-510000 mit EUR 50.000,00  
Minderausgaben auf HHSt. 1/220000-751100 mit EUR 42.900,00  
Minderausgaben auf HHSt. 1/411000-751110 mit EUR 49.000,00  
Minderausgaben auf HHSt. 1/411000-751310 mit EUR 47.500,00  
Minderausgaben auf HHSt. 1/690000-755000 mit EUR 45.000,00

Minderausgaben auf HHSt. 1/814000-728015 mit EUR 42.000,00

Minderausgaben auf HHSt. 1/029000-346000 mit EUR 17.296,12

Begründung: Zufuhr an den AOHH zur Ausfinanzierung aufgrund der Jahressollbuchungen.

**BEGRÜNDUNG:**

Aufgrund der erfolgten Buchungen für 2016 und der daraus resultierenden Abschlussbuchungen sind die Nachtragskredite wie vorliegend zu beantragen.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 4.2. Begründung von Abweichungen gem. Jahresrechnung 2016 gegenüber dem Voranschlag über EUR 100.000**

**ANTRAG:**

Die Begründungen hinsichtlich der Abweichung des Jahresergebnisses gegenüber dem Voranschlag 2016 gemäß Beilage werden genehmigt.

**Beilage:**

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Ergebnis	Voranschlag	Abweichung	Begründung
1/210000-346900	Allgemeinbildende Pflichtschulen	Investitionsdarlehen von Kreditinstituten	145.343,78	0,00	145.343,78	Abwicklung einer 2015 irrtümlich gebuchten Darlehensaufnahme - Schulden sind auf dem Baukonto und werden erst Ende 2018 dem Haushalt zugeführt.
1/240050-298900	Kindergarten Glashüttenweg	Einmalige Zuführung an Rücklagen	238.789,03	0,00	238.789,03	Auflösung und Neuveranlagung
1/240060-298900	Kinderkrippe Glashüttenweg	Einmalige Zuführung an Rücklagen	166.700,00	0,00	166.700,00	Auflösung und Neuveranlagung
1/420000-768001	Altenheime	Verpflegsg.Abdeckung Haller Altersheim	657.012,73	520.000,00	137.012,73	Mehrausgaben aufgrund erhöhter Belegung im Wohnheimbereich
1/814000-040000	Straßenreinigung	Fahrzeuge	219.320,77	0,00	219.320,77	Anschaffung vo 2 Fahrzeugen. Bei Erstellung des VA nicht bekannt
1/859400-510000	Altersheime der Stadt Hall	Geldbezüge d. Vertragsbediensteten de	720.391,52	1.042.600,00	-322.208,48	Personaleinsparungen aufgrund Rückgang der Pflegeintensität
1/912000-298020	Rücklagen	Lfd.Zufuhr zur Allgem. Rücklage	116.474,75	2.000,00	114.474,75	Erhöhung der Rücklagenzufuhr aufgrund guter Finanzlage. Abbildung ist im HH nicht anders möglich, da seit Einführung der EDV so zugeordnet.
1/912000-298900	Rücklagen	Einmalige Zuführung an Rücklagen	315.000,00	0,00	315.000,00	Ankauf Grundstücke - siehe GR vom 13.12.2016
1/914000-779000	Beteiligungen	Kapitaltransferzahlungen an netto-veran	830.932,93	1.149.300,00	-318.367,07	Verbesserung Abgang der Heime
1/980000-910000	Zufuhr an den AOHH	Zufuhr an den AOHH	2.307.596,12	0,00	2.307.596,12	Zufuhr aufgrund Jahresergebnis an den AOHH
			<b>5.717.561,63</b>	<b>2.713.900,00</b>	<b>3.003.661,63</b>	

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Ergebnis	Voranschlag	Abweichung	Begründung
2/240030+861100	Kindergarten Bachlechnerstrasse	Personalkostenzusch. des Landes	195.499,89	90.000,00	105.499,89	Mehreinnahmen aufgrund erhöhter Förderung.
2/240050+298900	Kindergarten Glashüttenweg	Rücklagen	238.789,03	0,00	238.789,03	Auflösung und Neuveranlagung siehe oben

2/240060+298900	Kinderkrippe Glashüttenweg	Rücklagen	166.700,00	0,00	166.700,00	Auflösung und Neuveranlagung siehe oben
2/411000+861100	Maßnahmen der allgemeinen Sozialh	Bedarfszuweisungen	164.139,87	43.600,00	120.539,87	Mehreinnahmen aus Verwaltungsstrafen der BH. Bei VA-Erstellung war der niedrigere Wert anzusetzen (vgl. Merkblatt f.d. Gemeinden)
2/612000+868030	Gemeindestrassen	Strafgelder z.Gst. Gemeindestrassen	393.481,82	578.900,00	-185.418,18	Mindereinnahmen, da 2. Radarkasten erst im Herbst 2016 bestellt wurde. Bei VA-Erstellung wurde von früherer Lieferung ausgegangen.
2/814000+871100	Straßenreinigung	Bedarfszuweisungen	100.000,00	0,00	100.000,00	Landesmittel für Bokimobil. Waren bei VA-Erstellung noch nicht bekannt.
2/853000+010000	Betriebe für die Errichtung und Verwa	Gebäude	137.030,00	0,00	137.030,00	Verkauf Schmiedgasse 7. Bei VA-Erstellung nicht bekannt.
2/859400+810060	Altersheime der Stadt Hall	Verpflegungsgelder-Teilzahler	872.665,10	632.700,00	239.965,10	Mehreinnahmen aufgrund erhöhter Belegung im Wohnheimbereich
2/859400+879000	Altersheime der Stadt Hall	Kapitaltransferzahlungen von netto-vera	167.756,08	852.400,00	-684.643,92	Verbesserung des Ergebnisses aufgrund Auslastung
2/859410+810210	Pflegeheime der Stadt Hall	Verpflegungsgelder Teilzahler	3.986.116,02	4.355.600,00	-369.483,98	Verschlechterung gegen VA aufgrund Auslastung zu Gunsten Wohnheim
2/859410+879000	Pflegeheime der Stadt Hall	Kapitaltransferzahlungen von netto-vera	558.682,37	176.400,00	382.282,37	Verschlechterung gegen VA aufgrund Auslastung zu Gunsten Wohnheim
2/914000+869000	Beteiligungen	Ablieferungen von netto-veranschlagten	548.476,25	431.200,00	117.276,25	Verbesserung des Ergebnisses aufgrund Verkauf Liegenschaft und Mehreinnahmen auf Erlösseite.
2/920000+833000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Kommunalsteuer	7.141.735,52	6.680.000,00	461.735,52	Mehreinnahmen aufgrund der hohen Zahl an Arbeitsplätzen

2/920000+841000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Gebrauchsabgabe	1.162.070,74	786.000,00	376.070,74	Nachverrechnung 2015 und 2016 mit HALL AG
2/920000+850000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Abgabe § 3 , 7 Tir. Verkehrsaufschließungsgesetz	783.916,28	440.000,00	343.916,28	Mehreinnahmen aufgrund verstärkter Bautätigkeit
2/925000+859100	Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben	Ertragsanteile	10.769.883,99	10.310.700,00	459.183,99	höhere Zuweisung aufgrund FAG
2/990000+963000	Überschüsse und Abgänge	Soll-Überschuss	2.034.151,94	335.000,00	1.699.151,94	siehe Jahresrechnung 2015
			<b>29.421.094,90</b>	<b>25.712.500,00</b>	<b>3.708.594,90</b>	

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Ergebnis	Voranschlag	Abweichung	Begründung
5/212000-010000	Hauptschulen	Gebäude	378.310,29	2.457.200,00	-2.078.889,71	Bau der neuen Schule hat noch nicht begonnen.
5/212000-910000	Hauptschulen	Zuführungen an den außerordentl. HH und Zuführungen aus dem ordentl. HH	0,00	126.400,00	-126.400,00	Bau der neuen Schule hat noch nicht begonnen.
5/213000-010000	Sonderschulen	Gebäude	231.474,22	1.542.800,00	-1.311.325,78	Bau der neuen Schule hat noch nicht begonnen.
5/240070-010000	Kindergarten Anna Dengl Straße	Gebäude	487.765,84	2.000.000,00	-1.512.234,16	Bau ist nicht erfolgt, nur Grundstücksankauf
5/817000-619900	Friedhöfe	Instandh.Sonderanlagen	0,00	100.000,00	-100.000,00	Sanierung der Kapelle zum Sieber-Gedenkjahr auf 2018 verschoben.
5/853000-010000	Betriebe für die Errichtung und Verwalt. von Wohn- /Geschäftsgeb.	Gebäude	4.252,86	1.000.000,00	-995.747,14	Wallpachgasse 5 wurde nicht angekauft.
			<b>1.101.803,21</b>	<b>7.226.400,00</b>	<b>-6.124.596,79</b>	

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Ergebnis	Voranschlag	Abweichung	Begründung
6/029000+346900	Amtsgebäude	Investitionsdarlehen von Kreditinstituten	0,00	496.000,00	-496.000,00	Nicht benötigt, da über OHH finanziert.
6/029000+910000	Amtsgebäude	Zuführungen an den außerordentl. HH und Zuführungen aus dem ordentl. HH	486.032,57	0,00	486.032,57	siehe 6/029000+346900
6/211010+346900	Volksschule am Stiftsplatz	Investitionsdarlehen von Kreditinstituten	0,00	112.800,00	-112.800,00	Nicht benötigt, da über OHH finanziert.
6/211010+910000	Volksschule am Stiftsplatz	Zuführungen an den außerordentl. HH und Zuführungen aus dem ordentl. HH	137.740,18	0,00	137.740,18	siehe 6/211010+346900
6/212000+346900	Hauptschulen	Investitionsdarlehen von Kreditinstituten	0,00	1.079.000,00	-1.079.000,00	Nicht benötigt, da über OHH finanziert.
6/212000+871100	Hauptschulen	Bedarfszuweisungen	0,00	525.000,00	-525.000,00	Bau der neuen Schule hat noch nicht begonnen.

6/212000+871200	Hauptschulen	Bedarfszuweisungen II	0,00	504.600,00	-504.600,00	Bau der neuen Schule hat noch nicht begonnen.
6/212000+872000	Hauptschulen	Kapitaltransferzahlungen von Gemeinden, Gemeindeverb. und -fonds	0,00	475.000,00	-475.000,00	Bau der neuen Schule hat noch nicht begonnen.
6/213000+346900	Sonderschulen	Investitionsdarlehen von Kreditinstituten	0,00	743.000,00	-743.000,00	Bau der neuen Schule hat noch nicht begonnen.
6/213000+871100	Sonderschulen	Bedarfszuweisungen	0,00	196.000,00	-196.000,00	Bau der neuen Schule hat noch nicht begonnen.
6/213000+871200	Sonderschulen	Bedarfszuweisungen II	0,00	385.800,00	-385.800,00	Bau der neuen Schule hat noch nicht begonnen.
6/213000+872000	Sonderschulen	Kapitaltransferzahlungen von Gemeinden, Gemeindeverb. und -fonds	0,00	303.000,00	-303.000,00	Bau der neuen Schule hat noch nicht begonnen.
6/240070+346900	Kindergarten Anna Dengl Straße	Investitionsdarlehen von Kreditinstituten	0,00	2.000.000,00	-2.000.000,00	Bau ist nicht erfolgt, nur Grundstücksankauf
6/240070+910000	Kindergarten Anna Dengl Straße	Zuführungen an den außerordentl. HH und Zuführungen aus dem ordentl. HH	487.765,84	0,00	487.765,84	siehe 6/240070+346900
6/262030+346900	Sportplatz Schöneegg	Investitionsdarlehen von Kreditinstituten	0,00	375.000,00	-375.000,00	Nicht benötigt, da über OHH finanziert.
6/262030+910000	Sportplatz Schöneegg	Zuführungen an den außerordentl. HH und Zuführungen aus dem ordentl. HH	402.700,23	0,00	402.700,23	siehe 6/262030+346900
6/363020+298900	Beiträge n.d.Stadt-Ortsbildschutzgesetz	Rücklagen	0,00	100.000,00	-100.000,00	Nicht benötigt, da über OHH finanziert.
6/612000+298900	Gemeindestrassen	Rücklagen	0,00	140.000,00	-140.000,00	Nicht benötigt, da über OHH finanziert.
6/612000+346900	Gemeindestrassen	Darlehensaufnahme	0,00	280.000,00	-280.000,00	Nicht benötigt, da über OHH finanziert.
6/612000+910000	Gemeindestrassen	Zuführungen an den außerordentl. HH und Zuführungen aus dem ordentl. HH	293.078,04	0,00	293.078,04	siehe 6/612000+346900
6/690000+346900	Verkehr, Sonstiges	Investitionsdarlehen von Kreditinstituten	0,00	120.000,00	-120.000,00	Nicht benötigt, da über OHH finanziert.
6/690000+910000	Verkehr, Sonstiges	Zuführungen an den außerordentl. HH und Zuführungen aus dem ordentl. HH	114.056,61	0,00	114.056,61	siehe 6/690000+346900
6/853000+346900	Betriebe für die Errichtung und Verwalt. von Wohn- /Geschäftsgeb.	Darlehensaufnahme	0,00	1.000.000,00	-1.000.000,00	Wallpachgasse 5 wurde nicht angekauft.
			<b>1.921.373,47</b>	<b>8.835.200,00</b>	<b>-6.913.826,53</b>	

## **BEGRÜNDUNG:**

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2015 sind Abweichungen des Jahresergebnisses gegenüber dem Voranschlag über EUR 100.000,00 zu begründen.

### **Debatte:**

*Vbgm. Tscherner bringt vor, dass es hier in Summe um viele Millionen gehe. Das falle ihm beispielsweise im Bereich Pflege- und Altenheim auf, wo man von EUR 137.000,- rede. Er wolle den Leuten ja das Essen gönnen, aber wenn er EUR 7,00.- pro Tag rechne und dann dividiere, dann habe man 53 Leute mehr. Er wolle wissen, ob man davor weniger Menschen in den Altenheimen gehabt habe.*

*Bgm. Posch antwortet, dass man keine Unterbelegung gehabt habe, sondern es sich um eine Verschiebung hinsichtlich der Pflegestufen handle. Haushaltsrechtlich seien Altersheim und Pflegeheim zu unterscheiden, auch wenn es sich um gleiche Gebäude handle. Wenn man mehr BewohnerInnen mit Pflegestufen 0, 1 und 2 habe, habe man einen höheren Lebensmittelaufwand bei der Haushaltsstelle Altersheim. Im Vorhinein wisse man naturgemäß nicht, welche Pflegegeldstufen man beherbergen werde. Deshalb habe man hier eine entsprechende Vermehrung.*

*Finanzverwalter Eichler führt auf Ersuchen der Bürgermeisterin ergänzend aus, dass man bei der Erstellung des Voranschlages 2016 von einer Auslastung der Heime von ca. 92 % ausgegangen sei. Tatsächlich sei es im Lauf des Jahres 2016 zu einer Auslastung der Heime von bis zu 98,5 % gekommen. So seien zwar auch mehr Leute untergebracht worden, die gegenständliche Verschiebung ergebe sich jedoch auch aus umsatzsteuerlichen Gründen. Zudem habe es im Bereich der Lebensmittelkosten teils massive Teuerungen etwa beim Kaffee, bei Fleisch und teilweise bei Getreideprodukten, gegeben.*

*GR Niedrist möchte sich, wie bereits im Finanz- und Wirtschaftsausschuss, enthalten. In buchhalterischer und kameralistischer Hinsicht seien die Buchungen und Verschiebungen vollkommen in Ordnung, da gebe es nichts zu beanstanden. Teilweise gehe es hier aber um Projekte, die nicht seine Zustimmung fänden, etwa das neue Schulzentrum oder ein Grunderwerb um EUR 315.000,-. Deshalb werde er sich enthalten, obwohl es von der Rechnung sicher korrekt sei.*

**Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 3 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.**

**zu 5. Auftragsvergaben**

**zu 5.1. Neubau Schulzentrum Hall in Tirol - Vergabe Baumeisterarbeiten**

**ANTRAG:**

Die Baumeisterarbeiten beim Bauvorhaben Neubau Schulzentrum Hall in Tirol werden an die Firma Fröschl Bau AG & CO KG, Brockenweg 2, 6060 Hall in Tirol zum Angebotspreis von netto 3.508.797,21 € (brutto 4.210.556,65 €) vergeben.

Aus den HHSt. 5/212000-010000 und HHSt. 5/213000-010000 werden Mittel in der Höhe von insgesamt 4.211.000,-- € frei gegeben. Die Aufteilung in die Bereiche Neue Mittelschule und Sonderschule erfolgt im Verhältnis der noch festzulegenden Nutzflächenanteile.

**BEGRÜNDUNG:**

Auf Basis der vom Büro Fasch & Fuchs bzw. dessen SUB-Unternehmer BauManagement Oswald GmbH erstellen Ausschreibungsunterlagen wurde nach den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes ein EU weiter Wettbewerb im Oberschwellenbereich ausgeschrieben.

Bei der am 25.01.2017 stattgefundenen Angebotseröffnung wurden 6 Angebote abgegeben. Diese wurden in Folge von der ausschreibenden Stelle geprüft und ein Vergabevorschlag erstellt.

Nähere Einzelheiten und Details sind dem beiliegenden Vergabevorschlag zu entnehmen.

**Debatte:**

*Bgm. Posch berichtet, dass man sich im Zeitplan befände und in Hinblick auf die Ausschreibungen und Vergaben ein Baubeginn im März erfolgen könne. Sofern der Gemeinderat die folgenden Vergaben beschließe, werde am 16.05.2017 eine Grundsteinlegung stattfinden, zu der die Gemeinderäte eingeladen würden.*

*Vbgm. Tscherner will diesen Vergaben zustimmen, weil sie technisch sicherlich sauber abgewickelt worden seien. Damit sei jedoch nicht die Zustimmung zur Schule als solches gegeben. Er könne bei einer sauberen Bauabwicklung nicht dagegen stimmen. Ihn verwundere aber die Aussage, dass man im Plan liege. Zuvor sei in der Begründung bei den Haushaltskonten enthalten gewesen, dass der Bau der neuen Schule noch nicht begonnen habe. Sei man nun im Plan, oder nicht?*

*Bgm. Posch antwortet, dass dies das Jahr 2016 betreffe. Man habe hinsichtlich des Schulbaues natürlich Geld etwa für Planungskosten benötigt, was aber nicht über Darlehen, sondern über das Baukonto finanziert worden sei. Der Bau selbst habe noch nicht begonnen.*

*Vbgm. Nuding bekräftigt, dass der Bau jetzt auch noch nicht begonnen habe, sondern dies eben im März erfolge.*

*Vbgm. Tscherner kontert, wenn man im letzten Haushaltsjahr Geld für den Bau vorgesehen habe, und jetzt davon gesprochen werde, dass man im Plan liege, dann stimme das nicht zusammen.*

*Bgm. Posch antwortet, dass man finanzielle Mittel vorsehen müsse, um mit dem Projekt überhaupt erst planerisch beginnen zu können. Man müsse da die Mittel natürlich gesamt vorsehen, damit der Gemeinderat wisse, welche Kosten auf die Stadt zukämen und was zu finanzieren sei. Man könne nicht heuer die Planung budgetieren, nächstes Jahr den Baumeister, übernächstes Jahr den Elektriker. Man müsse die gesamte Schule budgetieren.*

*Auf den Einwurf von Vbgm. Tscherner, dass der Baubeginn ein Datum habe und dann die Baukosten anfielen, und zuvor die Planungskosten, und dass dies zwei Paar Schuhe seien, entgegnet Bgm. Posch, dass das gesamte Vorhaben unter einem budgetiert werden müsse.*

*Vbgm. Nuding erklärt, dass man die Planung immer so gehabt und auch beschlossen habe, dass man im Herbst 2018 in diese Schule einziehen könne. Die Terminalschiene, welche auch in den Ausschüssen behandelt worden sei, habe immer einen Baubeginn im Frühjahr vorgesehen. Man beginne wie vorgesehen am 13. März dieses Jahres und werde Ende August bis vielleicht Ende September 2018 mit dem Bau fertig werden. Man sei hier wirklich auf Schiene. Auch freue ihn, dass man mit den heute vorliegenden und zu beschließenden Angeboten die geplanten Kosten punktgenau einhalten könne. Da bedanke er sich auch beim städtischen Bauamt für die gute Vorbereitung und Abwicklung, sowohl die Zeit- als auch Kostenschiene betreffend.*

*GR-Ersatzmitglied Langer möchte klarstellen, dass ihre Fraktion in dieser Variante nicht für den Schulbau gewesen sei und dies nach wie vor zutreffe. Sie werde den gegenständlichen Vergaben aus demokratiepolitischen Gründen dennoch zustimmen, weil es einen Beschluss für diesen Schulbau gebe.*

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 20 Stimmen gegen 1 Enthaltung mehrheitlich genehmigt.**

#### **zu 5.2.    **Neubau Schulzentrum Hall in Tirol - Vergabe Elektroinstallationen****

##### **ANTRAG:**

Die Herstellung der Elektroinstallation beim Bauvorhaben Neubau Schulzentrum Hall in Tirol wird an die Firma Fiegl & Spielberger GmbH, Langer Weg 28, 6020 Innsbruck, zum Angebotspreis von netto 1.197.986,93 € (brutto 1.437.584,32 €) vergeben.

Aus den HHSt. 5/212000-010000 und HHSt. 5/213000-010000 werden Mittel in der Höhe von insgesamt 1.438.000.000,-- € frei gegeben. Die Aufteilung in die Bereiche Neue Mittelschule und Sonderschule erfolgt im Verhältnis der noch festzulegenden Nutzflächenanteile.

### **BEGRÜNDUNG:**

Auf Basis der vom Büro ING-B Ingenieurbüro GmbH, Höttinger Au 6, 6020 Innsbruck erstellen Ausschreibungsunterlagen wurde nach den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes ein EU weiter Wettbewerb im Oberschwellenbereich ausgeschrieben.

Bei der am 25.01.2017 stattgefundenen Angebotseröffnung wurden 4 Angebote abgegeben. Diese wurden in Folge von der ausschreibenden Stelle geprüft und ein Vergabevorschlag erstellt.

Nähere Einzelheiten und Details sind dem beiliegenden Vergabevorschläge zu entnehmen.

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 20 Stimmen gegen 1 Enthaltung mehrheitlich genehmigt.**

### **zu 5.3.    **Neubau Schulzentrum Hall in Tirol - Vergabe heizungs- und sanitärtechnische Anlagen****

#### **ANTRAG:**

Die Herstellung der heizungs- und sanitärtechnischen Anlagen beim Bauvorhaben Neubau Schulzentrum Hall in Tirol wird an die Firma Duschek Haustechnik GmbH, Bert-Köllensperger-Straße 6b, 6065 Thaur zum Angebotspreis von netto 803.966,33 € (brutto 964.759,60 €) vergeben.

Aus den HHSt. 5/212000-010000 und HHSt. 5/213000-010000 werden Mittel in der Höhe von insgesamt 965.000,-- € frei gegeben. Die Aufteilung in die Bereiche Neue Mittelschule und Sonderschule erfolgt im Verhältnis der noch festzulegenden Nutzflächenanteile.

### **BEGRÜNDUNG:**

Auf Basis der vom Büro A3 jp-haustechnik gesm.b.H.&cokg erstellen Ausschreibungsunterlagen wurde nach den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes ein EU weiter Wettbewerb im Oberschwellenbereich ausgeschrieben.

Bei der am 25.01.2017 stattgefundenen Angebotseröffnung wurden 6 Angebote abgegeben. Diese wurden in Folge von der ausschreibenden Stelle geprüft und ein Vergabevorschlag erstellt.

Nähere Einzelheiten und Details sind dem beiliegenden Vergabevorschläge zu entnehmen.

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 20 Stimmen gegen 1 Enthaltung mehrheitlich genehmigt.**

### **zu 5.4.    **Neubau Schulzentrum Hall in Tirol - Vergabe Lüftungsanlage****

#### **ANTRAG:**

Die Herstellung der Lüftungstechnischen Anlagen / Brandschutz beim Bauvorhaben Neubau Schulzentrum Hall in Tirol wird an die Firma Airtech Lüftungs- u. Klimaanlage

Ges.m.b.H., Fließerau 394, 6500 Landeck zum Angebotspreis von netto 350.800,85 € (brutto 420.961,02 €) vergeben.

Aus den HHSt. 5/212000-010000 und HHSt. 5/213000-010000 werden Mittel in der Höhe von insgesamt 421.000,-- € frei gegeben. Die Aufteilung in die Bereiche Neue Mittelschule und Sonderschule erfolgt im Verhältnis der noch festzulegenden Nutzflächenanteile.

#### **BEGRÜNDUNG:**

Auf Basis der vom Büro A3 jp-haustechnik gesm.b.H.&cokg erstellen Ausschreibungsunterlagen wurde nach den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes ein EU weiter Wettbewerb im Oberschwellenbereich ausgeschrieben.

Bei der am 25.01.2017 stattgefundenen Angebotseröffnung wurden 6 Angebote abgegeben. Diese wurden in Folge von der ausschreibenden Stelle geprüft und ein Vergabevorschlag erstellt.

Nähere Einzelheiten und Details sind dem beiliegenden Vergabevorschlag zu entnehmen.

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 20 Stimmen gegen 1 Enthaltung mehrheitlich genehmigt.**

**zu 5.5.    **Neubau Schulzentrum Hall in Tirol - Ermächtigung Stadtrat zur Vergabe von Aufträgen und Freigabe der Restmittel****

#### **ANTRAG:**

Zu dem im RSA am 7.2.2017 behandelten Antrag in obiger Angelegenheit soll eine vom RSA abweichende Stadtrats-Empfehlung ergehen und der Antrag an den Gemeinderat Nr. BA/194/2017 so abgeändert werden, dass dieser zu lauten hat wie folgt:

#### **ABWEICHENDE STADTRATS-EMPFEHLUNG VOM 8.2.2017:**

**Der Antrag an den Gemeinderat hat zu lauten wie folgt:**

***Der Stadtrat wird ermächtigt, die weiteren erforderlichen Vergaben im Zusammenhang mit dem Neubau Schulzentrum Hall in Tirol durchzuführen.***

***Die auf den HHSt. 5/212000-010000 und HHSt. 5/213000-010000 vorhandenen Restmittel in der Höhe von € 8.352.000,-- werden gemäß den vorliegenden und beigefügten Listen***

- ***der noch auszuschreibenden Gewerke sowie***
- ***der dazugehörigen Termine***

***frei gegeben.***

***In den künftigen Gemeinderatssitzungen ist über die durch den Stadtrat getätigten Vergaben zu berichten und generell fortlaufend über das Projekt zu informieren.***

### Debatte:

StR Schramm-Skoficz weist darauf hin, dass man im Ausschuss über diese Angelegenheit heftig diskutiert und überlegt habe, den Antrag nicht zu befürworten, um dem Stadtrat sozusagen keinen Scheck über diese Millionen auszustellen. Man habe sich aber dann darauf geeinigt, dies anhand der beiliegenden Listen zu regeln. Auch wenn ihre Vorstellungen etwas anders seien, könne sie dem vorliegenden Antrag nun zustimmen.

Auf die Meldung von Vbgm. Tscherner, dass man sich darauf geeinigt habe, die Gewerke mit entsprechenden Kosten zusammenzufassen, widerspricht Bgm. Posch und äußert, dass dies so nicht zutrefte. Es sei besprochen worden, keine Kosten anzuführen.

Vbgm. Tscherner spricht von den Kosten für die Blöcke, die in den Ausschreibungen und im Zeitplan enthalten seien, damit man wisse, wo man umgehe und ob man Überschreitungen ansteuere oder nicht.

Bgm. Posch versichert, dass dies im Stadtrat ausgiebig erörtert und geschaut werde, ob man sich innerhalb des Gefüges befinde. Derartige Vergaben durch den Stadtrat würden sodann im Gemeinderat berichtet.

GR Schmid bringt vor, dass sie im Ausschuss auch gegen diesen Antrag gestimmt habe. Wenn man sich im Stadtrat allerdings auf diese Vorgangsweise und diese Rahmenbedingungen geeinigt habe, werde sie das jetzt auch mittragen.

GR Galloner möchte anmerken, dass in diesem Zusammenhang große Gewerke vergeben worden seien und sehr erfreulich sei, dass alle Gewerke an Tiroler Firmen gegangen seien. Dass somit die Wertschöpfung im Land bleibe, solle auch erwähnt werden.

### Beschluss:

Der gegenständliche Antrag wird mit 19 Stimmen gegen 2 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.

### zu 6. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

### zu 7. Texttafel Hötzensdorfplatz

#### ANTRAG:

Folgender Textvorschlag von Dr. Alexander Zanesco soll als Ergänzung zur Straßenbezeichnung „Hötzensdorfplatz“ in Form einer Tafel am Hötzensdorfplatz angebracht werden. Der genaue Standort ist vom Verkehrsausschuss zu beraten.

***Franz Conrad von Hötzensdorf (1852-1925) stand als Generalstabschef der „Bewaffneten Macht“ seit 1906 bis 1917 mit einer kurzen Unterbrechung nahezu an der Spitze der militärischen Befehlsgewalt in der k. u. k. Monarchie. Unter dem Eindruck des Ersten Weltkriegs und einiger militärischer Erfolge ehrte ihn die Stadt Hall im Jahr 1915 mit der Benennung dieses Platzes. Seit dem für Österreich-Ungarn ungünstigen Ausgang des Krieges im Jahr 1918 wird die Person Conrads allerdings sehr kritisch gesehen. Ihm wird als höchster Militär nicht nur Mitverantwortung für den Ausbruch und Verlauf des Krieges angelastet, sondern auch für zahlreiche Kriegsverbrechen der k. u. k. Armee.***

***Der Hötzendorfplatz soll als Zeuge dieser Zeit erhalten bleiben. Möge er zur Auseinandersetzung mit den Grausamkeiten des Krieges und seinen gesellschaftlichen Bedingungen beitragen.***

**BEGRÜNDUNG:**

Als Ergebnis einer öffentlichen Informationsveranstaltung betreffend den Umgang mit belasteten Straßennamen wurde nunmehr von Dr. Alexander Zanesco ein Textvorschlag ausgearbeitet. Ergänzend zur Straßenbezeichnung „Hötzendorfplatz“ soll eine Tafel mit dem erklärenden Text angebracht werden.

**Debatte:**

*GR Stibernitz ist mit dieser Lösung zufrieden, zumal es gut wäre, wenn man aus der Geschichte lernen würde. Sie habe eine stilistische Anmerkung: Im Text der Tafel gehöre statt „seit 1906 bis 1917“ stattdessen „von 1906 bis 1917“. Dieser Änderungsvorschlag sollte bei der Beschlussfassung berücksichtigt werden.*

**Beschluss:**

**Der Antrag wird im Sinne des von GR Stibernitz vorgebrachten Änderungsvorschlages einstimmig genehmigt.**

zu 8. **Antrag des Stadtmarketing Hall in Tirol vom 07.02.2017 betreffend Verlängerung der Ladenöffnungszeiten im Rahmen der Veranstaltung "714 Jahre Stadt Hall in Tirol - Wir feiern Geburtstag"**

**Es liegt folgender ANTRAG vor:**

Der Tourismusverband Region Hall-Wattens, Abteilung Stadtmarketing, vertreten durch Herrn Mag. Michael Gsaller, sucht beim Gemeinderat der Stadt Hall an um Genehmigung für:

**Verlängerung der Laden-Öffnungszeiten bis 24.00 Uhr der Innenstadtbetriebe am Freitag, den 5. Mai 2017 durch einen Gemeinderatsbeschluss,**

in weiterer Folge Antragsstellung durch die Bürgermeisterin an die Abteilung Gewerbe-recht der Tiroler Landesregierung um Genehmigung der Verlängerung der Öffnungs-zeiten.

**BEGRÜNDUNG:**

Der Tourismusverband Region Hall-Wattens, Abteilung Stadtmarketing, hat im Hinblick auf die Veranstaltung „714 Jahre Stadt Hall in Tirol – Wir feiern Geburtstag“ beim Gemeinderat der Stadt Hall in Tirol um Verlängerung der Ladenöffnungszeiten der Innenstadtbetriebe bis 24.00 Uhr angesucht.

Das detaillierte Programm ergibt sich aus dem beigefügten Original-Antrag des Stadtmarketing Hall in Tirol.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

zu 9. **Antrag des Stadtmarketing Hall in Tirol vom 07.02.2017 betreffend Verlängerung der Ladenöffnungszeiten im Rahmen der Veranstaltung "Haller Nightseeing"**

**Es liegt folgender ANTRAG vor:**

Der Tourismusverband Region Hall – Wattens, Abteilung Stadtmarketing, vertreten durch Herrn Mag. Michael Gsaller, sucht beim Gemeinderat der Stadt Hall an um Genehmigung für:

**Verlängerung der Laden-Öffnungszeiten bis 24.00 Uhr der Innenstadtbetriebe am Mittwoch, den 25. Oktober 2017 durch einen Gemeinderatsbeschluss,**

in weiterer Folge Antragsstellung durch die Bürgermeisterin an die Abteilung Gewerberecht der Tiroler Landesregierung um Genehmigung der Verlängerung der Öffnungszeiten.

**BEGRÜNDUNG:**

Der Tourismusverband Region Hall-Wattens, Abteilung Stadtmarketing, hat im Hinblick auf die Veranstaltung „Haller Nightseeing“ beim Gemeinderat der Stadt Hall in Tirol um Verlängerung der Ladenöffnungszeiten der Innenstadtbetriebe bis 24.00 Uhr angesucht.

Das detaillierte Programm ergibt sich aus dem beigefügten Original-Antrag des Stadtmarketing Hall in Tirol.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

zu 10. **Antrag von SPÖ - Umbesetzung diverser Ausschüsse 10.01.2017**

*Bgm. Posch berichtet, dass Frau Ersatz-Gemeinderätin Mag.<sup>a</sup> Sibel Sarikaya auf ihr Mandat als Ersatzmitglied des Gemeinderates verzichtet habe mit der Begründung, dass sie aus beruflichen Gründen künftig nicht in Hall sein könne, um sich weiterhin für die Belange der Haller Bevölkerung einzusetzen. Die SPÖ HALL habe Umbesetzungen in verschiedenen Ausschüssen eingebracht. Zudem befinde sich GR Vedlin leider im Krankenstand. Für die Dauer dieser krankheitsbedingten Abwesenheit werde StR Mimm Herrn GR Vedlin im Infrastrukturausschuss als Ersatzmitglied vertreten. Im Gesellschafts- und Integrationsausschuss soll aufgrund des Rücktrittes von Frau Mag.<sup>a</sup> Sarikaya Frau Ersatz-Gemeinderätin Angelika Sachers als ordentliches Mitglied vorrücken und als Ersatzmitglied solle Ersatz-GR Christian Steffan nominiert werden. Im Sportausschuss solle so getauscht werden, dass Ersatz-GR Christian Steffan ordentliches Mitglied und StR Mimm dessen Ersatzmitglied sein solle. Im Kulturausschuss werde StR Mimm als Ersatzmitglied nominiert, hier sei GR-Ersatzmitglied Sachers bereits anstelle des ausgeschieden Ersatz-GR Zechberger als ordentliches Mitglied nachgerückt.*

*StR Mimm ergänzt, dass im Altstadtausschuss Ersatz-GR Angelika Sachers anstelle von GR Vedlin als ordentliches Mitglied nachrücke und Ersatz-GR Christian Steffan als Ersatzmitglied eingesetzt werde. Dies sei noch handschriftlich ergänzt und unterschrieben worden.*

**Dies wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.**

zu 11. **Antrag von FÜR HALL GR 06.07.2016 betreffend Wiedereinführung Stadtfest**

**ANTRAG:**

**Es liegt folgender Antrag von FÜR HALL vom 06.07.2016 an den Gemeinderat vor:**

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass in der Stadtgemeinde Hall in Tirol ein Stadtfest gemeinsam mit den städtischen Vereinen abgehalten wird.

**BEGRÜNDUNG:**

**Der vorliegende Antrag von FÜR HALL wird wie folgt begründet:**

Jahrelang fand in Hall in Tirol das – nahezu schon berühmte – Haller Stadtfest statt, bevor dieses insbesondere für Vereine lukrative Fest abgeschafft wurde.

Sämtliche Umlandgemeinden wie Mils, Rum, Thaur oder Absam halten ein Dorffest ab. Auch in Kufstein findet ein Stadtfest statt. Die Stadt Hall in Tirol stellt eine der wenigen Ausnahmen dar.

Es soll daher wieder ein Stadtfest stattfinden, welches in Abstimmung mit den Vereinen durchgeführt wird.

Dadurch wird den Vereinen einerseits eine – nicht zu unterschätzende – Einnahmemöglichkeit zur Verfügung gestellt und haben die Vereine andererseits auch die Möglichkeit sich der Öffentlichkeit zu präsentieren sowie neue Mitglieder zu werben.

Nicht zu übersehen ist dabei auch die hohe Kompetenz von Vereinen hinsichtlich der Sozialisierung unserer jüngeren Mitbürger und der Schaffung von Kommunikationszentren für die älteren Mitbürger. Mit dem Stadtfest kann den Vereinen eine weitere Möglichkeit geboten werden diese Kompetenzen auszuüben und zu präsentieren.

Allfällige haftungsrechtliche Bedenken lassen sich durch die Ausarbeitung eines Sicherheitskonzeptes und/oder die Beauftragung einer Sicherheitsfirma mit einer ausreichenden Haftpflichtversicherungssumme beseitigen.

Diese Vorgehensweise wird unter anderem in Kufstein gelebt, wobei das dortige Kaiserfest von mehreren zehntausend Personen besucht wird.

### Debatte:

Bgm. Posch weist darauf hin, dass diese Angelegenheit bereits im Herbst angesetzt, aufgrund berufsbedingter Abwesenheit von GR Niedrist auf Ersuchen dessen FraktionskollegInnen jedoch auf die heutige Sitzung verschoben worden sei.

GR Niedrist bedankt sich für die oben erwähnte Vorgangsweise, welche ihm ermögliche, zum gegenständlichen Antrag Ausführungen zu treffen. Mit diesem Antrag werde nicht beabsichtigt, das alte pompöse Stadtfest deckungsgleich wieder umzusetzen. Vielmehr solle es hier um die Entwicklung eines Stadtfestes gehen, wo man sich in erster Linie mit den in Hall tätigen Vereinen zusammensetzen und versuchen solle, eine Veranstaltung in Richtung Stadtfest wieder auf die Beine zu stellen. Die diesbezüglich bereits unternommenen Versuche seien ihm bewusst und auch, dass die Beteiligung daran durch die Vereine sehr überschaubar gewesen sei. Er erachte nichtsdestotrotz die Zeit gekommen, diese Thematik wieder anzupacken. Er sehe für die Vereine insbesondere zwei mit einem derartigen Stadtfest verbundene große Chancen: Zum einen könnten sich die Vereine etwas dazuverdienen, was wohl auch Intention des bisherigen Stadtfestes gewesen sei, was wiederum auch zu einer Entlastung der Stadtkasse führen könnte. Der andere, durchaus diskutierbare Grund sei die Möglichkeit für die Vereine, sich präsentieren zu können. Auch wenn es für diesen Zweck bereits „Hall aktiv“ gebe, wobei ein Stadtfest ein ungezwungeneres Umfeld darstelle. Vereinszugehörigkeit entstehe nicht nur durch Identifikation mit dem Vereinszweck, sondern auch auf Grund der Sympathie zu anderen Vereinsmitgliedern. Das im Zusammenhang mit einem Stadtfest immer wieder aufgeworfene Thema der Haftung sehe er nicht als so dramatisch. Wenn man die entsprechenden Vorkehrungen treffe, sollte eine Haftung nicht schlagend werden. Wenn man etwa Verkehrssicherungspflichten einem Ordnerdienst überantworte oder ein Sicherheitskonzept ausarbeite, sehe er kein großes Haftungsrisiko. Wie bereits ausgeführt, wolle seine Fraktion keine Renaissance des alten Stadtfestes, wo es haftungstechnisch gesehen durchaus zu brenzligen Situationen gekommen sei. Es solle somit ein Versuch gestartet werden, ein Stadtfest, in welcher Form auch immer, und nicht in der pompösen Art des alten Stadtfestes, allenfalls in einem kleineren Rahmen zu entwickeln.

StR Tusch führt aus, er sei vor ca. 20 Jahren an der Gründung des Stadtfestes beteiligt gewesen. Damals hätten sich Mitglieder der größten Vereine von Hall getroffen unter Federführung von Otto Willburger, dies mit der Absicht, hier etwas zu unternehmen. Daraus sei das Stadtfestkomitee gegründet worden. Dann sei das Konzept entwickelt worden, und erst in weiterer Folge sei man zur Stadt gegangen und habe um eine Unterstützung gebeten, welche anfangs bei null gewesen sei. Die ersten zwei Stadtfeste seien von der Stadt nicht unterstützt worden, man habe Eintritt verlangt, was sehr aufwendig gewesen wäre, und erst ab dann sei die Stadt für Subventionen bereit gewesen. Die Initiative sei also von den Vereinen selbst gekommen, was er als sehr wichtig erachte. Den Vereinen seitens der Stadt ein Stadtfest aufzuoktroyieren sei kein guter Ansatz. Es habe mittlerweile schon drei Veranstaltungen gegeben mit dem Versuch, über die Möglichkeiten eines neuen Stadtfestes nachzudenken. Gescheitert sei dies jeweils daran, dass man keine Person gefunden habe, welche sich vorne hinstelle, wie dies Otto Willburger früher immer gemacht habe. Hinsichtlich der Haftungsfrage habe sich die Gesellschaft in den letzten 20 Jahren leider so entwickelt, dass bei solchen Veranstaltungen eine gewisse Aggression allgegenwärtig sei. Im Zuge einer Rückfrage bei einer großen Securityfirma habe der Verantwortliche mitgeteilt, bei Stadtfesten gar keine Securityleistungen mehr anzubieten, weil das Risiko zu groß sei. Wenn man diesbezüglich ein neues Konzept finde, welches hier zu einer Entspannung führe, könne man darüber sicher diskutieren. Die nächste Frage sei, was das die Stadt kosten werde. Gerade die Fraktion von GR Niedrist habe bei einer

Budgetgemeinderatssitzung aufgeworfen, Förderungen im Vereinswesen zu kürzen, weil man eine der am höchsten fördernden Städte in Österreich sei. Einerseits solle man also offenbar Förderungen für Vereine kürzen, andererseits ein Stadtfest subventionieren, mit dem die Vereine etwas verdienen sollten. Das sei für ihn eine etwas komische Rechnung. GR Niedrist sei herzlich eingeladen: Man könne ja keinem Menschen verbieten, ein Stadtfestkomitee oder einen Verein zur Durchführung des Stadtfestes zu gründen. Derjenige könne sich dann um ein Konzept für das Stadtfest und um ein Sicherheitskonzept kümmern, der müsse dann die Vereine und Wirtsleute unter einen Hut bringen, das seien ganz tolle Aufgaben, denen man sich da stellen müsse. In seiner Funktion als Kulturstadtrat sehe er dies jedenfalls nicht als seine Aufgabe. Aufgabe der Stadt würde es bei entsprechendem Antrag durch diesen neu zu gründenden Verein sein, über die Durchführbarkeit sowie eine allfällige Subvention zu entscheiden. Es habe da mit Menschen, die schon einiges bewirkt hätten, ganz interessante Diskussionen mit tollen Ideen gegeben, diesbezüglich sei auch ein Protokoll erstellt worden. Diese Ideen seien jedoch fast nicht durchführbar. So sei beispielsweise angedacht worden, in den Gassen der Altstadt durchgehend Bierbänke aufzustellen, wo dann die Stadtfestbesucher durch die dort wohnenden Anrainer bewirtet werden sollten. Das sei viel diskutiert und durchdacht worden, es habe sich aber nichts Umsetzbares daraus ergeben. Er ersuche um Ablehnung des Antrages, weil aus seiner Sicht die Vorgangsweise eine andere sein solle. Für die Stadt Hall sei es aufgrund der geänderten Verhältnisse nicht möglich, wieder ein großes Stadtfest durchzuführen. Wenn der Antrag abgeändert würde Richtung Ideenfindung oder Motivation der Vereine, sich zusammenzusetzen, dann gern. Dem Antrag in der vorliegenden Form könne er jedoch nicht zustimmen.

GR Niedrist antwortet, die erhobenen Bedenken durchaus nachvollziehen zu können. Wenn er auf die Entwicklung der Gesellschaft aufmerksam gemacht worden sei, so wolle er darauf hinweisen, dass das letzte Stadtfest im Jahr 2009, also vor nicht einmal 8 Jahren, durchgeführt worden sei. Eine derartige irrsinnige Gesellschaftsentwicklung in Richtung Randalierertum, überspitzt ausgedrückt, habe es in diesem Zeitraum nicht gegeben. Wenn er daran denke, dass die Initiative von einzelnen Personen ausgehen solle, die einen Verein gründen sollen, ein Konzept ausarbeiten, und die dann zur Stadt gehen müssten mit der Frage, ob das Konzept auch umgesetzt werden könne, glaube er, dass dies eher abschreckend sei. Es wäre aus seiner Sicht ein sehr positives Zeichen, wenn seitens der Stadt ein Impuls gesetzt würde, das Stadtfest wiederzubeleben. Man könne gerne über eine Abänderung des gegenständlichen Antrages sprechen und diesen auch anders formulieren. Wenn vorhin das Subventionswesen angesprochen worden sei, wolle er klarstellen, dass entsprechende Kürzungen Vorschläge vom Budgetbegleiter Holzer im Rahmen der Budgetierung gewesen seien. Einen derartigen Vorstoß habe es von seiner Fraktion nicht gegeben. Zum derzeitigen Zeitpunkt könne ohnehin nicht abgeschätzt werden, welche Kosten die Stadt Hall im Zusammenhang mit einem Stadtfest treffen würden. Vielleicht könnte das auch auf andere finanzielle Beine gestellt werden. Sollte das, wie von StR Tusch ausgeführt, eine Kostenrechnung werden, wo die Stadt zu den jetzigen Subventionen noch zusätzlich ordentlich einzahlen müsse, ohne eine Entlastung für das Budget erreichen zu können, und den Vereinen somit zu den bestehenden Subventionen noch eine zusätzliche zuteil werden, dann würde das seine Intention verfehlen. Nachdem er davon ausgehe, dass der Antrag in der vorliegenden Form keine Zustimmung finden werde, wolle er den **Antrag abändern**, dass er zu lauten habe wie folgt: **„Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Stadtgemeinde Hall in Tirol eine Einladung an sämtliche städtischen Vereine in Hall richte, um über eine gemeinsame Entwicklung eines neuen Haller Stadtfestes zu befinden“**. Es gehe ihm darum, dass der Impuls schon von der Stadt kommen solle. Wenn bei einer derartig initiierten Veranstaltung wieder keiner komme beziehungsweise kein Interesse da sei,

dann werde er auch sagen, dass es den Antrag dann nicht brauche; das sei dann auch kein Problem. Man solle aber jetzt zumindest einen Versuch unternehmen und einen ersten Schritt setzen.

Bgm. Posch möchte ausführen, dass es diese Einladung zum Thema „Entwicklung eines Stadtfestes“ schon vor ein paar Jahren gegeben habe, wie StR Tusch geschildert habe. Das sei eine Einladung der Stadt gewesen. Das habe nach Diskussionen zu verschiedensten Ideen zu keinem Ergebnis geführt. Die Unterstützung der Stadt für Vereine, die geklagt hätten, dass sie durch den Entfall des Stadtfestes auch einen Entfall an Einnahmen hätten, sei durchaus gegeben. Darunter seien auch viele Vereine, die sich eigene Einnahmequellen erschlossen hätten, beispielsweise durch die Entwicklung entsprechender Veranstaltungsformate. Die Stadt unterstütze auch derartige eigene Veranstaltungsformate der Vereine. Daneben gebe es auch die Einladung der Stadt oder etwa des Vereines Burgsommer, dass Vereine die Bewirtung im Rahmen städtischer oder stadtnaher Veranstaltungen durchführen könnten. Das sei jetzt nicht das von GR Niedrist angeführte große pompöse Stadtfest. Sie könne nachvollziehen, dass man sich gerne an diese Feste als wunderbares Erlebnis im Altstadtambiente erinnere. Das Stadtmarketing organisiere im Jahr 40 Veranstaltungen, welche durchaus unter dem Begriff „Fest“ zu subsumieren seien. Der Adventmarkt – aus ihrer Sicht kein Fest – sei eine eigene Veranstaltung, welche bis zu einem Monat dauere. So bestehe in Hall ein breiter Raum für die Präsentation von Vereinen und Veranstaltern verschiedenster Richtungen und vor allem für die Geselligkeit für die Bevölkerung und der Menschen, die gerne nach Hall kommen würden. Das Stadtfest sei also nicht notwendig, damit in Hall irgendetwas los sei. Dank der Aktivitäten des Stadtmarketing habe man ein buntes Leben in der Stadt, wobei sie an dieser Stelle den Dank an die MitarbeiterInnen des Stadtmarketing zum Ausdruck bringen wolle. Sobald die Witterung wieder passe, werde man fast an jedem Wochenende im öffentlichen Raum Veranstaltungen haben, welche für viele Menschen attraktiv seien. Ganz abgesehen vom umfangreichen Kulturprogramm in Veranstaltungssälen oder etwa im Rahmen des Burgsommers. In der Stadt Hall sei das ganze Jahr sehr viel los, den Ruf habe man weitum und ziehe damit sehr viele Menschen an. Nichtsdestotrotz sollte man über ein Fest nachdenken, welches zur Vermeidung einer Reminiszenz an das „alte Stadtfest“ auch anders bezeichnet werden sollte. Sie halte es für legitim, wenn sich mehrere Vereine zusammenfänden, um gemeinsam etwas zu veranstalten. Alle werde man auf Grund der Sicherheitssituation in der Altstadt nicht unterbringen können. Man habe mittlerweile auch eine ganz andere Gastgartensituation, die sich entwickelt hätte. Man solle zudem einmal an die Lebensqualität in der Altstadt denken, und wie viele Menschen das auch genießen würden. Einem Antrag zur Weiterentwicklung mit den Vereinen würde sie zustimmen, aber sie würde davor warnen, in Aussicht zu stellen, dass es ein Stadtfest wie gehabt werden solle. Das werde angesichts der Baustruktur in der Altstadt und der Fluchtwegsituation nicht mehr funktionieren können, das könne sie als Bürgermeisterin nicht mehr unterschreiben. Bei einem Gästeaufkommen wie früher gehe das heute nicht mehr. Sie weise da auch auf die jugendschutzbedingten Alters- und Alkoholkontrollen hin. Sie wolle kein System haben, wo man Leute in großer Zahl abweisen müsse, sondern ein System und eine Örtlichkeit, wo die Besucher auch Platz hätten. Sie lade ein, gemeinsam gut darüber nachzudenken und daraus etwas Gutes zu entwickeln.

Vbgm. Nuding weist darauf hin, dass heuer eine neue Veranstaltung an einem Wochenende entstehe, welche gerade auf Vereine ausgerichtet sei, nämlich auf die städtischen Musikkapellen. Dazu habe das Stadtmarketing eingeladen. Das sei für die Kapellen auch lukrativer, als sozusagen am Oberen Stadtplatz mit einer kleinen Partie zu spielen. Das solle ein großes Musikfest am Oberen Stadtplatz sein, wo die städtischen Musikkapellen auch befreundete Kapellen einladen könnten. Die Speckbacher Musikkapelle und die Salinenmusikkapellen seien mit dem Stadtmarketing dabei, das zu

entwickeln. Das sei genau der Weg, den man gehen wolle, um Vereine zu unterstützen und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich zu präsentieren und die Vereinskasse etwas aufzubessern. Da seien auch andere Vereine eingeladen, einen Ausschank zu machen. Wie die Bürgermeisterin sei er auch dafür, im Rahmen eines abgeänderten Antrages Vereine einzuladen und mit ihnen Möglichkeiten zu diskutieren, wo das Stadtmarketing sicher unterstützend fungieren würde. Der Begriff „Stadtfest“ gehöre in einen Antrag nicht mehr hinein, weil der Vergleich nie standhalten und zu Enttäuschungen führen werde.

GR Galloner möchte die Ausführungen von Vbgm. Nuding bekräftigen. Er sei Obmann eines Haller Vereins, welcher viele Jahre beim Stadtfest mitgemacht habe. Sie seien davon abgekommen, weil es nicht mehr umsetzbar geworden sei, so ein Stadtfest durchzuführen. Er wolle die extreme Hilfsbereitschaft der Stadt und des Stadtmarketing bei Veranstaltungen hervorkehren. Seit letztem Jahr werde - wie von Vbgm. Nuding ausgeführt - gemeinsam mit der Speckbacherkapelle ein tolles Fest geplant, wo man auch auf die Jugendarbeit zielen könne. So etwas sei ihnen viel lieber, als im Rahmen eines riesigen Stadtfestes nur dazustehen, becherweise Bier auszuschenken und Würstel auszugeben. Da würde es, wie von StR Tusch vorgebracht, jemanden brauchen, der einen Verein oder ähnliches gründe und die Verantwortung übernehme. Das sehe er auch nicht als Aufgabe der Stadt. Da müssten sich Leute finden und das gemeinsam machen. Er sei selber bei den erwähnten Sitzungen dabei gewesen, wo es um die Möglichkeiten eines neuen Stadtfestes gegangen sei; die Anzahl der anwesenden Vereine habe man an ein bis zwei Händen abzählen können. Die damals anwesenden Vereine hätten eigene Lösungen gefunden, selber Feste zu organisieren. Er sei ein Freund von den vielen kleineren Festen in Hall und nicht von einem großen Stadtfest.

Vbgm. Tscherner möchte betonen, dass der Grundgedanke auf die Vereine ausgerichtet gewesen sei, nämlich sich zu präsentieren und Mitglieder zu werben. Wenn man etwas auf die Füße stellen könne, käme es mit Sicherheit zu Restriktionen bei harten Getränken, und man wisse ja, wie so etwas umgangen werde. So etwas dürfe nicht stattfinden. Bezüglich der Sicherheitsfrage weise er auf seinen Besuch im Dezember in Birmingham hin, wo der Christkindmarkt sechs bis sieben Wochen laufe und sechs Millionen Menschen durchgingen. Er sei kein Freund von Großveranstaltungen, aber das sei alles ruhig abgelaufen. Wenn die Grundkonzeption passe von den Menschen her, die auftreten, und der Wille da sei – auch jener der Gemeinde –, dann könne man sicher etwas zusammenbringen. Wenn man von zu vielen Vereinen spreche, könne man ja jährlich abwechseln und das aufteilen.

GR Niedrist bekräftigt, dass der Impuls von der Stadt ausgehen solle. Wie dieser Impuls dann angenommen und umgesetzt werde, sei dann nicht mehr Sache der Stadt.

Bgm. Posch würde den von GR Niedrist vorgetragenen Abänderungsantrag gerne noch einmal abändern. Der Begriff „Stadtfest“ sollte aus erinnerungstechnischen Gründen und wegen der Vergleichbarkeit vermieden werden. Der Terminus sollte lauten: **„Entwicklung einen neuen Festes“**.

GR Niedrist kann diese Änderung akzeptieren.

Bgm. Posch lässt über den von GR Niedrist vorgetragenen Abänderungsantrag samt von ihr vorgeschlagener Änderung mit schlussendlich folgendem Inhalt abstimmen:

**„Die Stadtgemeinde Hall möge eine Einladung an die Vereine in Hall richten, um über eine gemeinsame Entwicklung eines neuen Haller Festes zu reden.“**

**Beschluss:**

**Der Antrag wird in der so vorgetragenen Form einstimmig genehmigt.**

## zu 12. Personalangelegenheiten

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

## zu 13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

### 13.1.

*GR Schmid bringt folgende **Anfragen** an die Bürgermeisterin ein:*

1. Die Bundesregierung hat sich vor kurzem auf das zweite verpflichtende Kindergartenjahr für 4 jährige Kinder geeinigt. Da die Stadt Hall zum jetzigen Zeitpunkt und in der Vergangenheit den Versorgungsauftrag nicht erfüllen kann und konnte stellt sich nun die dringende Frage wie die Stadtgemeinde Hall mit dieser Neuerung umgehen wird.  
Der geplante Kindergarten Untere Lend wird in der beschlossenen Form nicht umsetzbar sein. Wann ist mit der Konkretisierung der Pläne eines großen Kindergartens in Schönegg zu rechnen? Gibt es bereits Übergangslösungen (außer den KG Bachlechnerstraße) um die neue Regelung (Verpflichtendes KG Jahr für 4 Jährige) abzufangen?
2. Das Bildungsinvestitionsgesetz welches mit 1.9.17 in Kraft tritt, beinhaltet eine Ausbauoffensive für ganztägige Schulen. Ziel ist der flächendeckende Ausbau der Tagesbetreuung auch in verschränkter Form. Insges. Stehen 750 Mio Euro zur Verfügung.  
Unser neues Schulzentrum sowie die neu zu planende VS Schönegg sind ideale Anwärter für dieses Projekt.  
Wie und Wann gedenkt die Stadtgemeinde Hall auf dieses Bildungsinvestitionsgesetz zu reagieren?  
Erster Schritt ist ein pädagogisches Konzept welches von Schulerhalter gemeinsam mit dem Standort erarbeitet werden soll. Gab es bereits Gespräche mit den verantwortlichen DirektorInnen?
3. A Bereits vor längerer Zeit hat unsere BGMin zugesichert, sich um die Sichtung eines Standortes und die Errichtung einer längst überfälligen Hundewiese zu kümmern. Es ist nun also wiederum an der Zeit nachzufragen wie der Stand der Dinge ist.  
Wir ersuchen um Prüfung des Grundstückes zwischen Schwimmbad und Fassergasse.  
  
B Folgende Anfrage wurde bereits gestellt, eine konkrete Antwort blieb leider aus.  
Wie/ Wofür werden die Einnahmen aus der Haushaltsstelle „Hundesteuer“ verwendet? Warum wird nicht zumindest ein Prozentsatz dieser Steuer zweckgebunden für Errichtung und Instandhaltung der Hundewiese verwendet?

*Bgm. Posch führt aus, dass bezüglich des „Kindergartens neu“ eine Machbarkeitsstudie in Auftrag sei, wie man diese neue Kinderbetreuungseinrichtung und die neue Volksschule in Schönegg auf den Grundstücken der Stadtgemeinde Hall gut unterbringen könne. Das werde dann in den Ausschüssen referiert. Für eine allfällige Übergangslösung für die Kinderbetreuung denke sie an die auf Grund des neuen Schulzentrums frei werdenden Räumlichkeiten der NMS in der Doppelschule Schönegg. Bezüglich der ganztägigen Schulform habe man beim neuen Schulzentrum bereits reagiert.*

### 13.2.

GR Schramm-Skoficz weist darauf hin, dass sie für **GR Vedlin** eine **Genesungskarte** geschrieben habe und die Mitglieder des Gemeinderates einlade, zu unterschreiben.

Bgm. Posch berichtet, dass sie GR Vedlin in der Vorwoche kurz im Krankenhaus besucht habe.

### 13.3.

Vbgm. Tscherner möchte nachfragen, ob von der Gemeinde Tulfes eine Information gekommen sei bezüglich des Projektes **Glungezerlift**. Das sei laut Zeitungsbericht offenbar in Wien bei der Seilbahnbehörde eingereicht worden. Habe es an die Stadt sowie an die umliegenden Gemeinden eine Information bezüglich dieses Projektes gegeben, und über die Weiterentwicklung am Berg?

Bgm. Posch antwortet, vom Bürgermeister von Tulfes diesbezüglich noch keine Nachricht erhalten zu haben. Vbgm. Nuding als Obmann des Tourismusverbandes könne wahrscheinlich nähere Auskunft erteilen.

Vbgm. Nuding erklärt, dass drei Grundeigentümer noch nicht unterschrieben hätten und die Bahn nicht umgesetzt werden könne, solange dies nicht erfolgt sei. Vorher wolle die Glungezerbahn-Gesellschaft auch nicht zu den Gemeinden gehen. Die Unterschriftenleistung werde hoffentlich im Verlauf der nächsten zwei Monate erfolgen. Dann werde auch der Bürgermeister von Tulfes in seiner Funktion als Geschäftsführer der Glungezerbahn das Projekt vorlegen. Samt Bauplan und Genehmigungen. Ohne Genehmigungen müsse der Gemeinderat auch keinen Beschluss fassen. Das wäre sowieso erst ab 2018 zu erledigen. Für die Budgeterstellung 2018 müssten die konkreten Daten vorliegen, worauf eine Beratung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat erfolgen könne.

Vbgm. Tscherner passt das insofern nicht ganz, als dass ein Projekt zur Bewilligung eingereicht worden sei, wo Unterschriften und ein Gesamtkonzept fehlen würden, aber die Gemeinden sollten alle zahlen. Er wolle deshalb vorher ein fertiges Projekt haben, das man besprechen und goutieren könne.

Vbgm. Nuding sieht das so, dass man zuerst ein von der Seilbahnbehörde fertig bewilligtes Projekt habe, das man dann den Gemeinden gebe. Das Gesamtkonzept gebe es, und wenn alle Genehmigungen vorlägen, gehe man dann zu den Gemeinden und frage um deren Mitwirkung.

Für Vbgm. Tscherner ist dies der falsche Weg. Zuerst müsse man das Konzept entwickeln und zu den Gemeinden gehen mit der Einladung, das gemeinsam zu machen. Dann mache man die Planung fertig und reiche diese ein. Ihm sei es jedoch darum gegangen, ob es mehr Information gebe, als in der Zeitung gestanden sei.

### 13.4.

Bgm. Posch gibt bekannt, dass die Grundsteinlegung für das neue Schulzentrum am 16.05.2017 um 14.30 Uhr geplant sei. Eingeladen würden die Mitglieder des Gemeinderates und zusätzlich jene Mitglieder des Raumordnungs- und Schulzentrausschusses und des Bildungsausschusses, welche Ersatzmitglieder des Gemeinderates seien.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dr. Posch die Sitzung um 20:07 Uhr.

Der Schriftführer:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Die Bürgermeisterin:

Dr. Eva Maria Posch eh.

Die Protokollunterfertiger:

Vbgm. Nuding eh.

StR Schramm-Skoficz eh.